



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

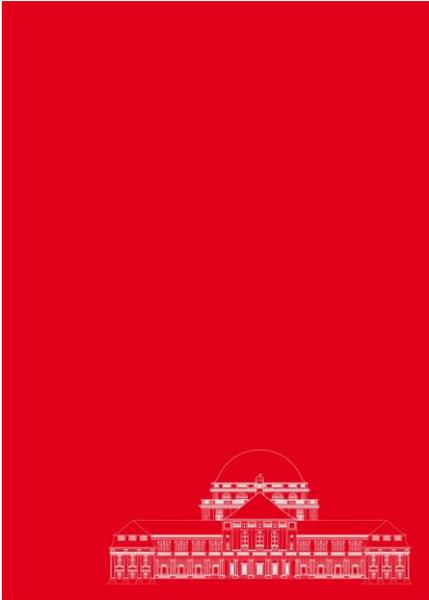
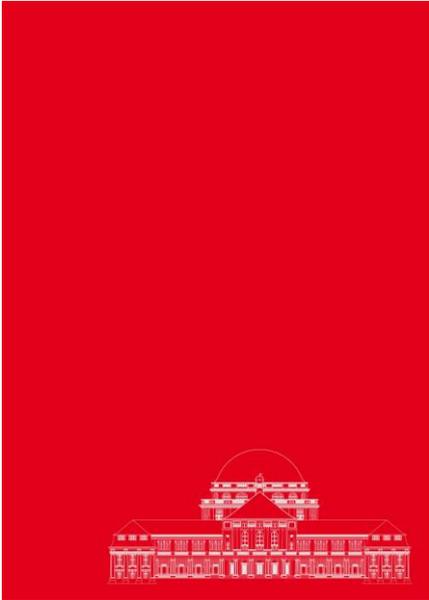
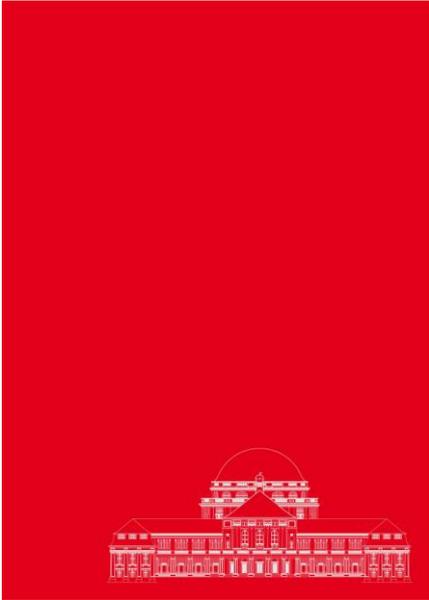
FAKULTÄT

FÜR GEISTESWISSENSCHAFTEN



MODULHANDBUCH EVANGELISCHE THEOLOGIE 1. THEOLOGISCHE PRÜFUNG (PFARRAMT)

FACHBEREICH EVANGELISCHE THEOLOGIE



Inhalt

Allgemeine Informationen zum Studium.....	3
Evangelische Theologie: ein Studium, zwei Abschlussmöglichkeiten	3
Aufbau des Studiums	4
Theologische Disziplinen im Studium	5
Bewerbung - Studienortswechsel – Immatrikulationsprobleme	6
Sprachanforderungen	7
Hinweise zum Teilzeitstudium.....	7
Studienaufenthalt an anderen deutschen Universitäten oder im Ausland	8
Beratungs- und Betreuungsangebote	8
Hilfreiche Adressen für Studierende an der Universität Hamburg.....	8
Anmeldung zu Lehrveranstaltungen über STiNE	10
Studienbuch.....	10
Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung.....	11
Zulassungsvoraussetzung für die Examensprüfung.....	11
Integrationsmodule: Lehrangebot	12
Mitbestimmen	14
FAQ	15
Übersichten zur Studienstruktur und Prüfungen.....	15
1. TheolPO.....	19
Zwischenprüfungsordnung	34
Studienordnung Evangelische Theologie mit Modulbeschreibungen	42

5. Auflage (Sommersemester 2022)
Herausgeber:
Universität Hamburg
Fakultät für Geisteswissenschaften
Fachbereich Evangelische Theologie
Gorch-Fock-Wall 7
20354 Hamburg
Titelfoto: Abt. für Öffentlichkeitsarbeit

Fachbereich Evangelische Theologie

Herzlich Willkommen!

Sie möchten Evangelische Theologie studieren, um später einmal Pastorin oder Pastor zu werden? Oder um wissenschaftlich zu arbeiten?

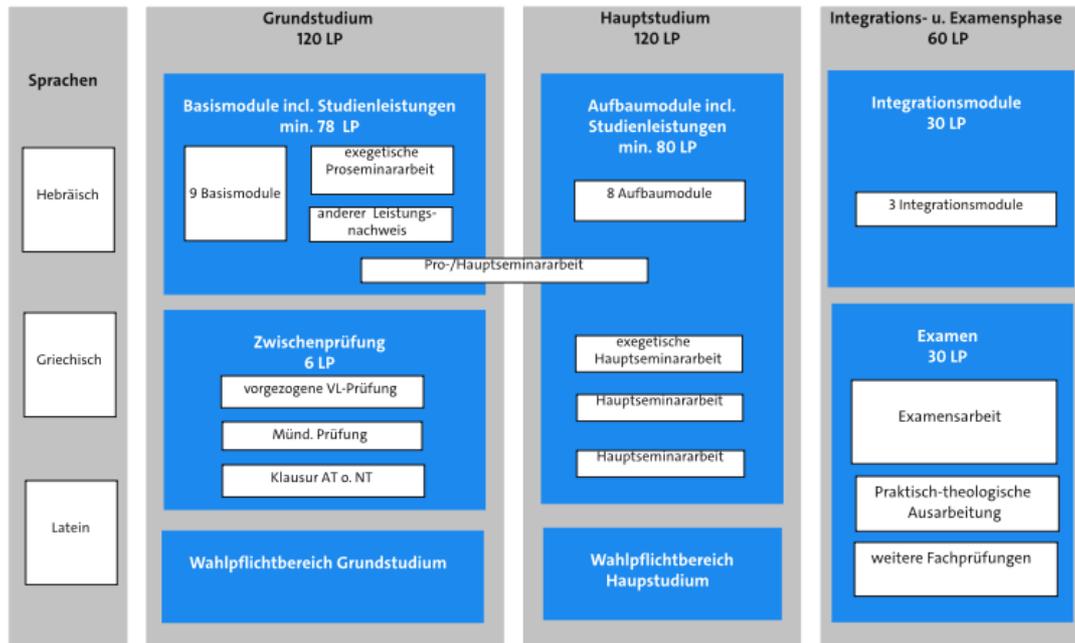
Sie haben viele Fragen? Zum Beispiel: Wie sind die einzelne Schriften des Alten und Neuen Testaments entstanden und wie kann man ihre Texte historisch angemessen interpretieren? Welche außerbiblischen antiken Texte gibt es und welche Bedeutung haben sie für das Verständnis kanonischer Texte? Wie hängen das Alte und das Neue Testament zusammen? Warum dürfen Protestanten nicht an der römisch-katholischen Eucharistiefeier teilnehmen? Wo begegnet man Religion außerhalb des kirchlich institutionalisierten Bereichs? Wie äußern sich Lebensformen religiösen Bewusstseins in der Gegenwart und in der Vergangenheit? Welche Bedeutung hat Glauben für verantwortliches Handeln? Was hat sich nicht verändert in zwei Jahrtausenden Christentum? Was ist trotz vielfältiger Ausprägung der gemeinsame Kern des Christentums? Wenn Sie solche und andere Fragen untersuchen wollen und auf eine wissenschaftlich fundierte theologische Basis legen wollen, sind Sie richtig bei uns.

In dieser Broschüre erhalten Sie Informationen zum Aufbau und Inhalt des Studiums. Außerdem finden Sie die **Prüfungsordnung** für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (1.Theol.PO vom 7.9.2012 in der Neufassung von 2021), die **Zwischenprüfungsordnung** (vom 8.6.2011) sowie die **Studienordnung mit Modulbeschreibungen**.

Die Liste der Studienfachberaterinnen und -fachberater des FB Ev. Theologie finden Sie im Internet unter www.theologie.uni-hamburg.de. Die Bibliothek und das Studienbüro befinden sich im Gorch-Fock-Wall 7.

Für den Verlauf Ihres Studiums an der Universität Hamburg wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Studienstruktur Evangelische Theologie (1. theologische Prüfung oder Diplom)



Allgemeine Informationen zum Studium

Evangelische Theologie: ein Studium, zwei Abschlussmöglichkeiten

Das Studium der Evangelischen Theologie kann entweder mit dem Abschluss „**Diplom Evangelische Theologie**“ studiert werden, der vom FB Ev. Theologie der Fakultät für Geisteswissenschaften verliehen wird oder dem vom Kirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland verliehenen Abschluss „**Erste theologische Prüfung**“, der Voraussetzung für das Pfarramt ist. Das Studium selbst erfolgt allerdings bei beiden Abschlüssen nach der selben modularisierten Studienordnung und ist ab dem Hauptstudium zulassungsfrei. Ein Wechsel von Diplom auf Pfarramt und umgekehrt ist jederzeit möglich.

Wenn Sie Pastorin oder Pastor werden wollen, muss im Rahmen der Anmeldung zur Ersten Theologischen Prüfung ein Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) vorliegen. Die Mitgliedskirchen finden Sie hier: <https://www.oikoumene.org/de/member-churches>

Aufbau des Studiums

Das Studium ist in drei Phasen unterteilt: Grundstudium – Hauptstudium - Integrations- und Examensphase. Die Studienordnung sieht Module vor, die jeweils Pflichtveranstaltungen beinhalten. Die Module müssen nicht nacheinander studiert werden. Die Veranstaltungen des Hauptstudiums dürfen allerdings erst nach erfolgreich abgeschlossenem Grundstudium besucht werden. Die Proseminare bereiten methodisch auf die Hauptseminare des jeweiligen Teilfaches im Hauptstudium vor und sind daher obligatorisch im Grundstudium.

Grundstudium

Im Grundstudium (oder schon davor) sollten Sie so bald wie möglich die Hebräisch-, Griechisch- und ggf. auch Lateinkurse belegen. Die Kenntnis dieser Sprachen wird in vielen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt. Ein Diakonie- oder Missionspraktikum ist obligatorisch. Weitere Praktika sind auch im Hauptstudium möglich und können mit jeweils bis zu 5 Leistungspunkten (LP) im Wahlpflichtbereich angerechnet werden – wobei ein Leistungspunkt in etwa 30 Arbeitsstunden entspricht. Im Wahlpflichtbereich können Sie Lehrveranstaltungen oder Module aus der Theologie oder anderen Fächern (z. B. Kunstgeschichte, Philosophie, Soziologie, Wirtschaftswissenschaften „...) frei wählen. Im Grundstudium müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.

Zwischenprüfung

Am Ende des Grundstudiums liegt die Zwischenprüfung. Um zur Zwischenprüfung zugelassen zu werden, müssen das **Hebraicum**, das **Graecum** und das **Latinum** vorliegen sowie **eine exegetische Proseminararbeit, ein anderer Leistungsnachweis aus dem Pflichtbereich und das Praktikum** nachgewiesen werden. Diese Arbeiten müssen mit mindestens „ausreichend“ (bzw. in STiNE ein „e“ für „erfolgreich erbracht“) bewertet sein. Schon während des Grundstudiums können Sie **eine mündliche Prüfung** vorziehen. In der Zwischenprüfung schreiben Sie eine exegetische Klausur und absolvieren - wenn Sie bereits eine Prüfung vorgezogen haben - noch **eine weitere mündliche Prüfung**. Andernfalls legen sie beide mündliche Prüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung ab. Durch die Prüfungen müssen insgesamt 3 Fächer abgedeckt werden. Genaueres finden Sie in der Zwischenprüfungsordnung im Anhang.

Hauptstudium

Nach bestandener Zwischenprüfung absolvieren Sie im Pflichtbereich des Hauptstudiums 8 weitere Module und im Wahlpflichtbereich Veranstaltungen aus angrenzenden oder anderen Fächern. Im Pflichtbereich müssen weitere Studienleistungen erbracht werden, damit Sie zur Integrations- und Examensphase zugelassen werden: das Philosophicum, eine exegetische Hauptseminararbeit, 2 weitere Hauptseminararbeiten und im Aufbaumodul Praktische Theologie eine Predigtarbeit sowie einen religions- und gemeindepädagogischen Entwurf zum gewählten praktisch-theologischen Gegenstandsbereich. Wenn Sie im Hauptstudium 120 Leistungspunkte dokumentiert haben (dafür gibt es ein Studienbuch), können Sie mit der Abschlussphase beginnen.

Integrations- und Examensphase

Die Integrations- und Examensphase ist auf 2 Semester hin angelegt. In den 3 Integrationsmodulen können Sie Seminare, Repetitorien, Blockveranstaltungen oder Examenslerngruppen besuchen und sich damit auf das Examensmodul vorbereiten. Dieses besteht aus mehreren benoteten Teilprüfungen: Sie verfassen eine wissenschaftliche Abschlussarbeit, eine praktisch-

Allgemeine Informationen zum Studium

theologische Ausarbeitung als Predigtarbeit, schreiben 3 Klausuren in drei verschiedenen theologischen Disziplinen und absolvieren 6 mündliche Prüfungen zu allen 6 theologischen Disziplinen. Bei der Berechnung Ihrer Gesamtnote wird die Punktzahl der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit doppelt gewertet.

Theologische Disziplinen im Studium

In den Pflichtbereichen des Studiums sind die 6 Teilfächer des Fachbereichs Ev. Theologie gleichrangig vertreten. Womit beschäftigen sich die einzelnen Disziplinen?

Altes Testament (AT)

Das Alte Testament, die heilige Schrift des Judentums, ist ein wesentlicher Teil der christlichen Bibel. Es ist theologisch nicht nur für das Verständnis des Neuen Testaments und unserer abendländischen Kultur zentral, sondern öffnet auch eine Tür zur Welt des antiken Vorderen Orients. Neben der Geschichte und Religionsgeschichte Israels liegt großes Gewicht auf der intensiven Arbeit an theologisch zentralen Texten (wie den Psalmen und der Schriftprophetie) sowie dem Nachdenken über die Grundlagen des Verstehens der Bibel (Hermeneutik).

Neues Testament (NT)

Das Neue Testament ist der zweite Teil der christlichen Bibel. Zu seinen 27 Schriften zählen u.a. die Evangelien und die Paulusbriefe. Untersucht werden die Entstehungsgeschichte der neutestamentlichen Schriften, ihr jüdischer wie römisch-hellenistischer Hintergrund sowie die theologisch zentralen Fragen, die die einzelnen ntl. Autoren ansprechen und behandeln. Wie wird z.B. die Bedeutung von Jesus Christus jeweils zur Sprache gebracht? Wie können die Texte methodisch reflektiert ausgelegt und in der Gegenwart historisch verantwortet zur Sprache gebracht werden? Weitere Schwerpunkte bilden die Geschichte des frühen Judentums und des sich aus ihm im entwickelnden Christentums bis an den Anfang des 2. Jh. n. Chr.

Kirchengeschichte (KG)

Kirchengeschichte beschäftigt sich mit dem Christentum in seinen vielfältigen Ausprägungen in seiner 2000-jährigen Tradition vom Tode Jesu bis zum heutigen Tag. Fragen nach der Gestalt kirchlicher Institutionen und Praktiken, nach Formulierungen und Interpretationen des christlichen Glaubens, nach dem Alltagsleben von Christen, aber auch nach christlichen Elementen innerhalb einer Kultur werden in allen vier Hauptepochen gestellt (Alte Kirche, Mittelalter, Reformation, Neuzeit). Das Kirchengeschichtsstudium in Hamburg verleiht inhaltliche und methodische Fähigkeiten, um in die Tiefe und Weite der christlichen Tradition eintauchen und kritisch auf die gegenwärtige Gestalt von Christentum und Kirche zu beziehen.

Systematische Theologie (ST)

Systematische Theologie gibt im Horizont der Gegenwart sich selbst und anderen Rechenschaft: über den inneren Zusammenhang des christlichen Glaubens, über seine Bedeutung für verantwortliches Handeln und seine Chancen im öffentlichen Streit um die Zukunft der Religionen. Was Christinnen und Christen heute glauben können, fragt die Dogmatik. So will sie u.a. klären, wie der Glaube an Gott den Schöpfer sich zu den Prämissen der Naturwissenschaften verhält oder auf welche Weise er die Erfahrung des Leides verarbeitet (Theodizee). Wie wir als Einzelne,

als Kirche oder als Gesellschaft auf umstrittenen Handlungsfeldern entscheiden und welche Normen und Einsichten solche Entscheidungen leiten, reflektiert die Ethik. Beide Fächer werden im engen Kontakt zur Religionsphilosophie vertreten. Darin kommt zum Ausdruck, dass der christliche Glaube ein denkender Glaube ist, der sich kritischen Anfragen auch aus anderen Wissenschaften stellt. Daher sind die Prolegomena ein wesentlicher Bestandteil dieses Faches, in denen hermeneutische Fragen nach dem Verhältnis von Glauben und Wissen bzw. das Schriftprinzip verhandelt werden.

Praktische Theologie (PT)

Praktische Theologie ist Handlungswissenschaft und zugleich Wahrnehmungswissenschaft, die den Phänomenen von Religion auch außerhalb des kirchlich institutionalisierten Bereichs nachspürt und nach den Äußerungen und Lebensformen religiösen Bewusstseins in der Gegenwart fragt. Wir suchen die Auseinandersetzung mit der modernen Kultur, mit Literatur und Musik, bildender Kunst und Architektur und den Medien. Schließlich pflegen wir auch das Gespräch mit den Nachbarwissenschaften, insbesondere mit der Psychologie und Pädagogik, Rhetorik und Publizistik, Soziologie, Symboltheorie und den Medienwissenschaften.

Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften (MÖR)

Das Fach Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaft begreift Theologie als interkulturelles Geschehen, das überall auf der Welt sehr unterschiedliche Formen annimmt. Schwerpunkte bilden die Geschichte der vielen christlichen Lebens- und Denkformen in Asien, Afrika und Lateinamerika, aber auch das Bestreben der Kirchen und christlichen Bewegungen weltweit, wieder zu mehr Gemeinschaft und Zusammenarbeit als ökumenische Bewegung zusammenzukommen. Zu den weiteren Themen des Fachs gehören z.B. theologische Entwürfe aus südlichen Ländern, in denen uns oft ein für uns unerwartetes Denken wie auch ein phantasievoller Umgang mit Einflüssen aus der umgebenden Kultur und anderen Religionen begegnet, oder „Soziale Befreiung“ als Thema der „Theologie der Befreiung“. Auch die Geschichte des Ökumenischen Rates der Kirchen, seiner Vorläufer und seiner zahlreichen Aktivitäten werden hier behandelt.

Hinzu kommt das große Gebiet der Religionswissenschaft. Hier geht es um den methodischen Umgang mit der Erforschung religiöser Phänomene sowie um die verschiedenen Disziplinen und Arbeitsfelder der Religionswissenschaft, um die Kenntnis der großen Religionen und religiösen „Milieus“ und um den interreligiösen Dialog in unterschiedlichen Formen.

(Jedes theologisches Teilfach hat ein eigenes Institut im Gorch-Fock-Wall 7.)

Bewerbung - Studienortswechsel – Immatrikulationsprobleme

Die online-Bewerbung läuft über das bundesweite Portal www.hochschulstart.de

Studierende der Studiengänge Kirchliches Examen oder Evangelische Theologie/Diplom, die anstreben, an die Universität Hamburg zu wechseln, sollten bitte Folgendes beachten:

Während das Hauptstudium in Hamburg keine Zulassungsbeschränkung hat, verhält sich das beim Grundstudium anders. Dennoch versuchen wir nach Möglichkeit, alle Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen. Bitte geben Sie bei der online-Bewerbung gegenüber der Zulassungsstelle unbedingt auch einen Grund an, der Sie zu einem Wechsel nach Hamburg motiviert (z.B. weil Sie „Landeskind“ sind, das Examen in der Nordkirche ablegen werden und vorher noch

Allgemeine Informationen zum Studium

einmal in HH studieren möchten; oder: weil Sie Interesse an einem in Hamburg in besonderer Weise vertretenen Fach haben).

Sollte die online-Bewerbung keinen Erfolg haben, lassen Sie sich bitte nicht entmutigen, sondern senden noch einmal eine schriftliche Bewerbung. Setzen Sie sich bitte auch mit der Beauftragten für Studium und Lehre des Fachbereichs in Verbindung. Wir helfen Ihnen bei Immatrikulationsproblemen gerne weiter.

Sprachanforderungen

Deutschkenntnisse bei der Immatrikulation

Grundsätzlich können Sie sich zwar ohne ein entsprechendes Sprachzertifikat um einen Studienplatz bewerben, bis zur Aufnahme des Fachstudiums bzw. bis zur Immatrikulation müssen Sie aber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen: Zum Nachweis geeignet sind der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 15 Punkten oder ein deutsches Abiturzeugnis.

<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/vor-dem-studium/sprachkenntnisse.html>

Unterrichtssprache/Prüfungssprache

Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Die Prüfungssprache ist Deutsch (ggf. Englisch). In den Sprachmodulen werden keine Vorkenntnisse von Altgriechisch oder Hebräisch vorausgesetzt. Das Examen erfolgt auf Deutsch (mündliche Prüfung, Verfassung einer Examensarbeit).

Sprachen vor dem Studium oder im Studium: Hebräisch, Griechisch, Latein

Für die Zwischenprüfung müssen 3 bestandene Sprachprüfungen nachgewiesen werden: **Hebraicum, Graecum und Latinum**. Am Fachbereich Evangelische Theologie können nur das Hebraicum und das Graecum in je zwei Semestern in den entsprechenden Wahlmodulen erworben werden. Ist das Latinum nicht bereits durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife dokumentiert, muss es durch eine Abiturergänzungsprüfung der Schulbehörde nachgewiesen werden. Die Hamburger Volkshochschule bietet im Auftrag der Universität Hamburg Latein-Kurse an, in denen auf die Abiturergänzungsprüfung vorbereitet wird www.uni-hamburg.de/Einrichtungen/vhs/

Hinweise zum Teilzeitstudium

Grundsätzlich können die Studiengänge Ev. Theologie Diplom/Pfarramt auch als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen der Hochschulprüfungsordnungen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht.

Der Status eines/einer Teilzeitstudierenden kann – durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen und Nachweise – im Zuge des Einschreibungs- bzw. Rückmeldungsverfahrens für das jeweils folgende Studienjahr beantragt werden. Detaillierte Auskünfte hierzu erteilt der Service für Studierende www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/waehrend-des-studiums/teilzeitstudium.html Bitte bringen Sie den Genehmigungsbescheid mit zur Studienberatung.

Die Fristen der Examensprüfung werden durch den Teilzeitstatus nicht verlängert.

Studienaufenthalt an anderen deutschen Universitäten oder im Ausland

Das Wechseln (möglichst jedoch erst nach der Zwischenprüfung) an eine andere deutsche oder ausländische Universität ist möglich und sogar erwünscht. Empfehlenswert ist es allerdings, zur Integrations- und Examensphase wieder an die UHH zurückzukehren. Günstige Mobilitätsfenster für entsprechende Studienaufenthalte können gemeinsam mit den Studienfachberaterinnen und -fachberatern gefunden werden.

Sie können sich an anderen Universitäten erworbene Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen in Ihrem Studiengang, wenn eine Gleichwertigkeit mit den entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen der Module laut Studienordnung gegeben ist.

Hinweise zu finanziellen Fördermöglichkeiten und verschiedenen orts- und fachgebundenen Stipendienprogrammen für ein Auslandsstudium finden Sie unter auf der Homepage der Abteilung „Internationales“: www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-2/5/erasmus5.html

Beratungs- und Betreuungsangebote

In der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit findet für alle Studienanfängerinnen und -anfänger eine einwöchige Orientierungseinheit (OE) statt, die von der Fachschaft organisiert wird. Im Rahmen der OE-Woche besteht die Gelegenheit, die Lehrenden und die theologischen Disziplinen kennenzulernen. Außerdem werden in Form einer obligatorischen Studienberatung grundlegende Informationen zu Aufbau und Verlauf des Studiums vermittelt. Auch im Laufe des zweiten Semesters müssen Sie eine obligatorische Studienberatung in Anspruch nehmen, die im FB Ev. Theologie von den Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angeboten wird (Termine stehen auf der Homepage: www.theologie.uni-hamburg.de).

Hilfreiche Adressen für Studierende an der Universität Hamburg

a. Service für Studierende (SfS)

Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg <http://www.uni-hamburg.de/campuscenter.html>

Das **Team Bewerbung und Zulassung** ist zuständig für die Durchführung der Vergabeverfahren für die Studiengänge und betreut die Studienbewerber/innen bei der Bewerbung und Einschreibung sowie ausländische Studierende, die in Hamburg als Gaststudierende im Rahmen von Austauschprogrammen studieren wollen. Das Team erteilt Auskunft über das Studienangebot und die Studienabschlüsse, sowie über den Hochschulzugang für Berufstätige.

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00-10.00 Uhr; Donnerstag: 17.00-18.00 Uhr; Telefonsprechzeiten: siehe www.uni-hamburg.de/campuscenter

Kontakt: www.uni-hamburg.de/zulassungsfragen

Das **Team Studierendenangelegenheiten** ist Anlaufstelle für alle allgemeinen Fragen der Studierenden der Universität. Es ist zuständig für das Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren sowie für Anträge auf Teilzeitstudium, Beurlaubung oder Gasthörerschaft. Hier erhalten Sie

Allgemeine Informationen zum Studium

Semesterbescheinigungen, Ersatzbescheinigungen u.ä. Das Team Studierendenangelegenheiten ist außerdem für alle Fragen zu Studiengebühren für Sie da.

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00-13.00 Uhr, Donnerstag: 14.00-18.00 Uhr
Telefonsprechzeiten: siehe www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter

Kontakt: www.uni-hamburg.de/zfs

b. Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung für Studierende (ZSPB)

Alsterterrasse 1; 3. und 4. OG, 20354 Hamburg, studienberatung@uni-hamburg.de
Service-Telefon: 040-42838-7000 (Mo-Mi 9-15 Uhr, Do 10-18 Uhr, Fr. 9-13 Uhr)

In der Zentralen Studienberatung und Psychologischen Beratung finden Sie Information, Orientierung und Beratung. Die Angebote reichen von Informationsveranstaltungen bis zu Beratungen in kleinen Gruppen; darüber hinaus können Sie während Ihres Studiums an der Universität Hamburg regelmäßig an Seminaren und Workshops zur Entwicklung Ihrer persönlichen Stärken teilnehmen. Im Zusammenhang mit persönlichen Fragen und Problemen, die sich auch auf das Studium auswirken können, besteht die Möglichkeit, sich an unsere psychologische Beratung zu wenden.

c. Studienbüro und Prüfungsämter

Aktuelle Hinweise finden Sie unter:

<https://www.theologie.uni-hamburg.de/studium/studienbuero.html>

Prüfungsamt FB Ev. Theologie

Raum B 2057

Gorch-Fock-Wall 7

20354 Hamburg

Anfragen bitte über das Supportformular, siehe unten

- Entgegennahme und Bearbeitung von (prüfungsterminrelevanten) Krankmeldungen
- Weiterleiten bzw. Erfassen von Anerkennungen
- Erstellen von Bescheinigungen zur Ermittlung der Studiendauer (für das BAföG Amt des Studierendenwerks Hamburg)
- Administration der Examensarbeiten
- Ausstellen von Urkunden

Für alles, was mit STiNE zu tun hat:

Raum B 2055

Gorch-Fock-Wall 7,

Tel.: 040-42838-5930

z.Z. Sprechzeiten nur nach Vereinbarung über das Supportformular

Alle Anfragen bitte über das Support-Formular unter

www.theologie.uni-hamburg.de/service/support-formular.html

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Außenstelle des Landeskirchenamtes
Theologisches Ausbildungs- und Prüfungsamt
Münzstr. 8-10
19055 Schwerin

Dr. Matthias de Boor

Theologischer Referent
Tel.: 0385/20223-115
E-Mail: matthias.deboor@lka.nordkirche.de

Nicole Priebe

Prüfungsamt
Tel.: 0385/20223-131
E-Mail: Nicole.priebe@lka.nordkirche.de

Yvonne Wylegala

Sekretariat
Tel.: 0385/20223-145
E-Mail: yvonne.wylegala@lka.nordkirche.de



Anmeldung zu Lehrveranstaltungen über STiNE

Die Anmeldungen zu allen Lehrveranstaltungen erfolgt über das Studien-Infonetz STiNE. Ihre persönlichen Zugangsdaten mit einer Benutzerkennung sowie einem Kennwort werden zusammen mit den Semesterunterlagen vor Aufnahme des Studiums verschickt. Die Anmeldung kann über www.stine.uni-hamburg.de von jedem Ort aus erfolgen. Auch die beiden Anmeldephasen für das Winter- bzw. Sommersemester sind dort zu finden. Nutzen Sie unbedingt die Anmeldephasen zum An- und Abmelden. Die MitarbeiterInnen des Studienbüros können Sie außerhalb dieser Phasen nur anmelden, wenn das Einverständnis der Dozentin oder des Dozenten vorliegt.

Studienbuch

Für den Besuch der Lehrveranstaltungen ist zwar eine Anmeldung über STiNE erforderlich - die Studienleistungen werden jedoch unabhängig davon in einem (nicht elektronischen) Studienbuch eingetragen, das zu Studienbeginn ausgegeben wird und eigenständig geführt werden muss. Wenden Sie sich am Ende des Semesters an die Dozentinnen und Dozenten und lassen Sie Ihre Leistungen durch Unterschrift und Stempel bestätigen.

Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

Was muss für die Zulassung zur Zwischenprüfung vorliegen?

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder Äquivalente;
2. Abschluss des Moduls Propädeutikum;
3. Teilnahme an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters;
4. Nachweis der bestandenen Sprachprüfungen (Hebraicum, Graecum, Latinum);
5. Abschluss der Basismodule Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften und des Interdisziplinären Moduls 1 spätestens in dem Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wird;
6. zwei mindestens mit „ausreichend“ benotete Leistungsnachweise. Einer dieser beruht auf einer exegetischen Proseminararbeit (in ausgedruckter und digitaler Form), die innerhalb von maximal sechs Wochen geschrieben wurde (5 LP). Ein weiterer Leistungsnachweis beruht auf einer weiteren Proseminararbeit oder einer Seminararbeit (5 LP) oder einer Vorlesungsprüfung (2 LP);
7. eine vorgezogene Einzelprüfung (Vorlesungsprüfung; 2 LP)
8. Ableistung eines Praktikums (6 LP);
9. 120 LP im Grundstudium, spätestens im Verlauf des Semesters, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wird.

Zulassungsvoraussetzung für die Examensprüfung

Für die Meldung zum Examen benötigen Sie folgende Nachweise¹:

- Nachweis über die Immatrikulation an der Universität Hamburg (s. § 17 Absatz 1)
- Schriftlicher, termingerechter Antrag an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
- Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses
- Kurzer tabellarischer Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des theologischen Ausbildungsweges
- Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen
- Nachweis Latinum
- Nachweis Graecum
- Nachweis Hebraicum
- Nachweis über die bestandene Diplomvorprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (entsprechend der EKD-Rahmenordnung von 2010)
- Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 LP)

¹ Diese Checkliste gilt für die Zulassung zum Examen mit dem Abschluss Diplom. Im Netz finden Sie auch die Checkliste für Pfarramt: <https://www.theologie.uni-hamburg.de/studium/studiengaenge/pfarramt.html>

- Nachweis über den Eintritt in die Integrationsphase
- Erste Hauptseminararbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden (AT/NT/KG/ST /MÖR oder interdisziplinär)
- Zweite Hauptseminararbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden (AT/NT/KG/ST /MÖR oder interdisziplinär)
- Dritte Hauptseminararbeit (exegetisch) mit mindestens „ausreichend“ bestanden (AT oder NT)
- Eine Proseminararbeit (ersatzweise auch weitere Hauptseminararbeit) mit mindestens „ausreichend“ bestanden (aus einem anderen Fach als die 3 Hauptseminararbeiten)
- Exegetische Proseminararbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden (AT oder NT).
- Nachweis über die Anfertigung einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Predigtarbeit und einen didaktischen Entwurf aus dem Bereich Religions- bzw. Gemeindepädagogik;
- Bescheinigung über das mit mindestens „ausreichend“ bewertete Philosophicum
- Nachweis über die Ableistung eines Praktikums einschließlich Auswertung und Bericht (sofern die Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 der Zwischenprüfungsordnung noch nachgereicht werden muss);
- Nachweis über den Besuch einer Lehrveranstaltung in einem anderen Fachgebiet (z. B. Geschichte, Soziologie, Wirtschaftswissenschaften)
- Erklärung darüber, ob man bereits eine Abschlussprüfung in demselben Studiengang im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet.
- Angaben über das Fach, in dem die Diplomarbeit geschrieben werden soll
- Angaben über das Gebiet, in dem die schriftliche Ausarbeitung im Fach Praktische Theologie angefertigt werden soll (§ 21, Absatz 2);
- Angaben über die gewählten Klausurfächer (§ 22, Absatz 2 und 3);
- Vorschläge für die Bestellung der Prüferinnen bzw. Prüfer gemäß § 4 Absatz 1 und über die Gegenstände der Diplomarbeit
- Schriftliche Angabe des Spezialgebiets für jede mündliche Prüfung (§ 23 Absatz 1) nach Absprache mit der Fachprüferin bzw. dem Fachprüfer; die Spezialgebiete dürfen sich inhaltlich weder untereinander noch mit dem Thema der Diplomarbeit überschneiden.

Integrationsmodule: Lehrangebot

Wer sein Hauptstudium abgeschlossen hat, fängt mit der Integrations- und Examensphase an. In jedem der 3 Integrationsmodule müssen Sie Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 Leistungspunkten absolvieren, jeweils 5 LP aus jeder theologischen Disziplin. Damit Sie die Integrationsphase besser planen können, geben wir Ihnen hier einen Überblick über das Lehrangebot des Fachbereichs für diese Module:

Allgemeine Informationen zum Studium

Integrationsmodul I: Altes Testament/Neues Testament			
Veranstaltungstyp	Häufigkeit	SWS	LP
AT Intensivseminar zur Examensvorbereitung	1 x Jahr	1 (kompakt)	2
Repetitorium AT (als Selbststudium)	1 x Jahr	1	1-2
Repetitorium AT (als Kurs)	1 x Jahr	2	3
Vorlesungen zur Geschichte Israels; zur Theologie des AT; Einführung in Weisheitsliteratur	In lockerer Folge	2-3	2-3
NT Examensrepetitorium „Ich packe mein Examen“	1 x Jahr, WiSe	1	2
Oberseminar: Aktuelle Forschungen zum NT	Jedes Semester	1	1
NT Examenskolloquium (Übung; Selbstlerngruppen mit verpflichtender Lektüre)	1 x Jahr, SoSe	-	3
NT Überblicksvorlesungen (Paulus; Sinoptiker+Apg; Theologische Themen des NT etc.)	WiSe	2-3	2-3
Repetitorium Griechisch	Blockveranstaltung im Februar nach Vorlesungsende	2	2

Integrationsmodul II: Kirchengeschichte/Systematische Theologie			
Veranstaltungstyp	Häufigkeit	SWS	LP
KG Vorlesung Antikes Christentum	Jedes WiSe	2	2
KG Vorlesung Kirchengeschichte des Mittelalters	Jedes SoSe	2	2
Übung SYS (begleitete Selbstlerngruppen mit ausgewählter Lektüre)	n.V.	2	2
Repetitorium Dogmatik	1 x Jahr	3	3
Repetitorium Ethik	1 x Jahr	3	3
Oberseminar SYS	Jedes Semester	1	2

Integrationsmodul III: Praktische Theologie/MÖR			
Veranstaltungstyp	Häufigkeit	SWS	LP
PT Übung Begleitete Lerngruppe mit Prüfungssimulation	Jedes Semester	2	3
PT Vorlesung zu einem Schwerpunktthema	Jedes Semester	2	2
Repetitorium MÖR	Jedes Semester	2	2
Ökumenische Sozietät	Jedes Semester	2	2
Seminar Dialog der Religionen	Jedes SoSe	2	3
Vorlesung Einführung in die Religionswissenschaft	Jedes WiSe	2	2
Vorlesung Interkulturelle Theologie	unregelmäßig	2	2

Mitbestimmen

Sie haben die Möglichkeit, sich in verschiedenen Gremien der Universität zu engagieren, zum Beispiel im **Fakultätsausschuss der Fakultät für Geisteswissenschaften** oder im Studierendenparlament **AStA**. Auf Fachbereichsebene gibt es folgende Möglichkeiten:

Der **Ausschuss für Studium und Lehre** ist zuständig für die Gestaltung von FSB, Modulen und Prüfungsordnungen, die vom Fakultätsausschuss verabschiedet werden. Im monatlich stattfindenden **Prüfungsausschuss** werden strittige Fragen zu Prüfungsordnungen verhandelt und entschieden. Mindestens ein Mal jährlich tagt der **Qualitätszirkel** der Studiengänge des FB Ev. Theologie, der sich der Evaluation widmet: was kann verbessert werden und wie sollte man dies tun? In der **Lehrplankonferenz** werden jedes Semester die Veranstaltungen der Institute koordiniert. Im **Runden Tisch**, einem Diskussionsforum, können Sie zu allen Studienfragen mit Lehrenden ins Gespräch kommen. Der **Vorstand** entscheidet Fachbereichsfragen.

Wenn Sie aktiv mitbestimmen wollen, wenden Sie sich an die Fachschaft Ev. Theologie (GFW 7, B 2053) und lassen sich als Studierendenvertreter wählen:

<https://www.theologie.uni-hamburg.de/fachbereich/fachschaft.html>

FAQ

Hier finden Sie eine Auswahl von Fragen, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studienbüros wohlbekannt sind:

Woher weiß ich, welche Veranstaltungen ich besuchen soll?

Lesen Sie die Modulbeschreibung Ihrer Studienordnung. Unter „Lehrformen“ stehen die Veranstaltungstypen, die Sie belegen müssen (z. B.: Vorlesung PT, Proseminar PT, Bereich Homiletik, ...) Im Öffentlichen Vorlesungsverzeichnis (www.info.stine.uni-hamburg.de/) klicken Sie sich durch bis zu Ihrem Studiengang. Dort finden Sie die zugehörigen Module mit den aktuellen Lehrveranstaltungen des Semesters..

Ich kann eine Lehrveranstaltung in STiNE nicht finden / die Anmeldefrist ist abgelaufen, was mache ich bloß?

Hier finden Sie Hilfe www.theologie.uni-hamburg.de/service/support-formular.html. Im Support-Formular werden alle Daten abgefragt, die wir im Studienbüro benötigen, um tätig zu werden. Sie können auch zu unseren Sprechstunden kommen, Termine finden Sie auf unserer Homepage: www.theologie.uni-hamburg.de/service/studienberatung.html. Für Nachmeldungen in überfüllten Lehrveranstaltungen benötigen wir das Einverständnis der Dozentinnen und Dozenten.

Ich bin unsicher bei der Studienplanung, z.B.: schaffe ich es, bis zum Semester x meine Zwischenprüfung zu machen, wenn ich im nächsten Semester (nur) folgende Veranstaltungen belege? Mache ich zu wenig? Was habe ich vergessen?

Studieren Sie zunächst Ihre Studienordnung und lassen Sie sich dann von den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern beraten. Die Sprechstunden finden Sie auf unserer Homepage : www.theologie.uni-hamburg.de.

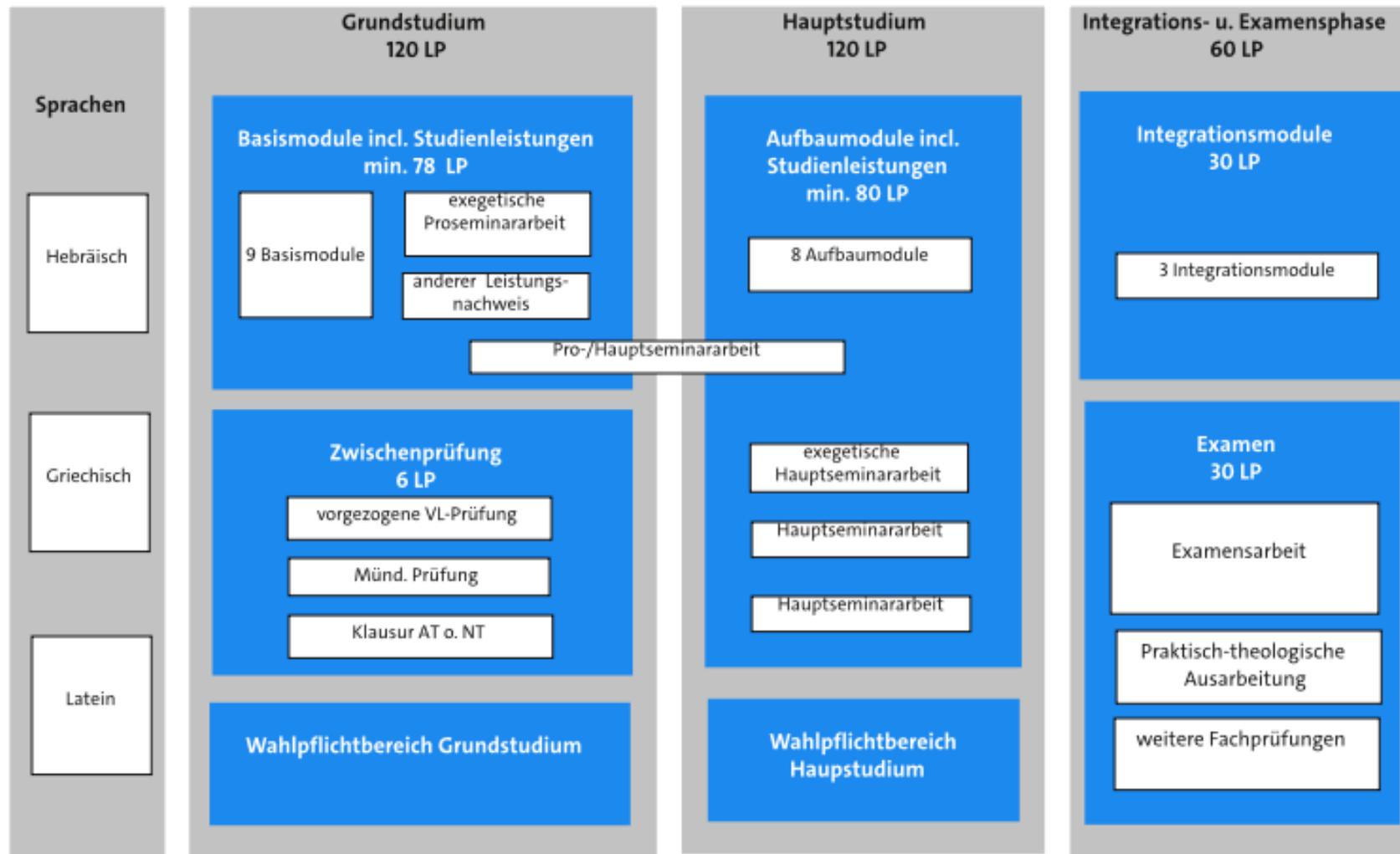
Im Studium muss ich Referate halten, Klausuren schreiben, Hausarbeiten verfassen etc. Zählt dies für meine Abschlussnote (wie bei den BA/MA-Studierenden)?

Nein, es handelt sich um Studienleistungen, die für das Bestehen einer Veranstaltung erbracht werden müssen, bzw. für das Bestehen eines Studienabschnitts. In STiNE wird ein abgeschlossenes Modul mit einem „erfolgreich erbracht“ quittiert, wenn Sie dies nach der Zwischenprüfung und nach dem Hauptstudium mit ihrem Studienbuch nachweisen können. Entscheidend für die Abschlussnote sind jedoch Ihre Ergebnisse im Examen (siehe Examenmodul).

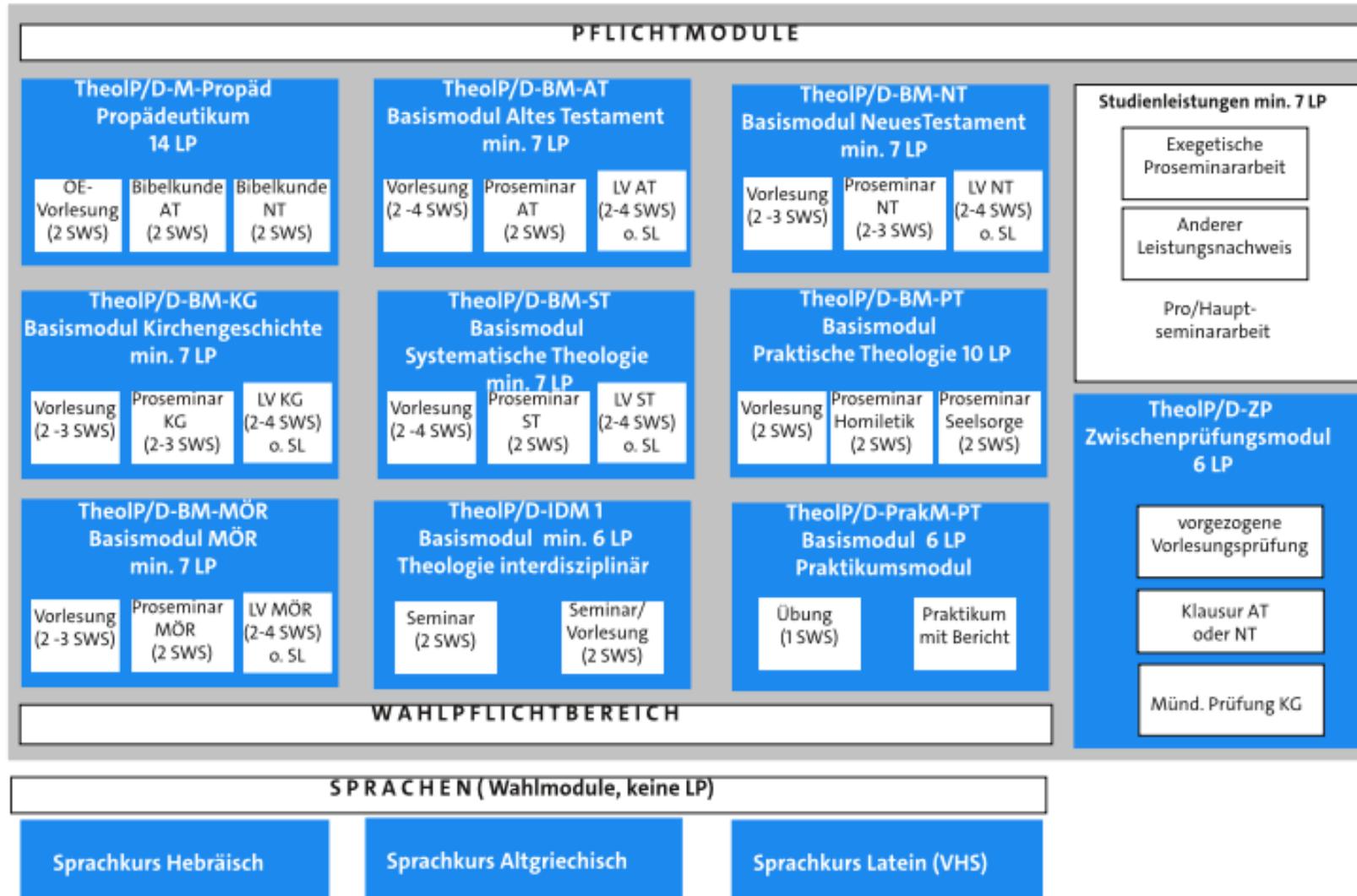
Übersichten zur Studienstruktur und Prüfungen

Sprachmodule sind Wahlmodule, alle anderen sind Pflichtmodule. Modulbeschreibungen befinden sich im Anhang.

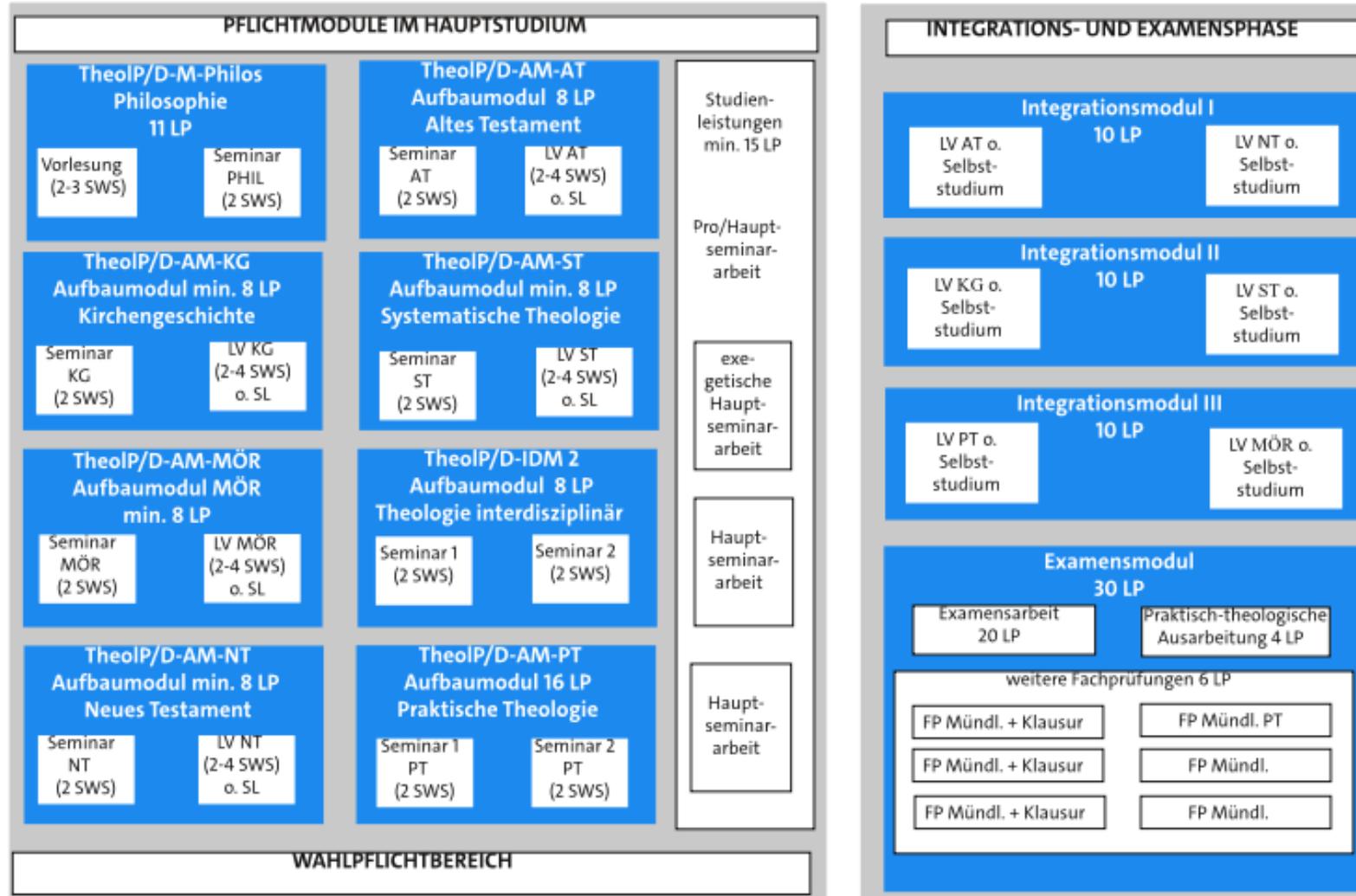
Studienstruktur Evangelische Theologie (1. theologische Prüfung oder Diplom)



Module im Grundstudium Evangelische Theologie (120 LP)



Hauptstudium/Integrations- und Examensphase Evangelische Theologie (180 LP)



Anhang

Bitte beachten Sie: alle gültigen Studien- und Prüfungsordnungen sind unter <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/pruefungs-studienordnungen/geisteswissenschaften.html> veröffentlicht. Dort finden Sie auch die Diplom-Prüfungsordnung. Die jeweils aktuellste Prüfungsordnung 1. Theologische Prüfung mit allen Ergänzungen finden Sie auf der Website der Nordkirche: <https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/37240>

Hier ist eine Lesefassung:

1. TheolPO

Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VO Erste Theologische Prüfung – 1. TheolPO)

Vom 7. September 2012

(KABl. S. 202)

Aufgrund des § 6 Absatz 3 Pfarrdienstausbildungsgesetz vom 28. November 2013 (KABl. 2014 S. 3) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1

Anwendungsbereich

1 Diese Prüfungsordnung regelt die Erste Theologische Prüfung, die von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland als kirchliche Abschlussprüfung für den Studiengang Evangelische Theologie durchgeführt wird. 2 Sie richtet sich nach der vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) erlassenen Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37) in der jeweils geltenden Fassung. 3 Die Erste Theologische Prüfung wird nach Maßgabe dieser Ordnung in Kooperation mit den Theologischen Fakultäten der Ernst-Moritz-Arndt-

Universität Greifswald, der Christian-Albrechts-Universität Kiel und der Universität Rostock sowie dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg durchgeführt.

§ 2

Ziel der Ersten Theologischen Prüfung

- (1) 1Die Erste Theologische Prüfung setzt den Studiengang Evangelische Theologie an einer Theologischen Fakultät oder einem Fachbereich Evangelische Theologie einer Universität oder an den kirchlichen Hochschulen Neuendettelsau und Wuppertal/Bethel (akademische Ausbildungsstätte) voraus. 2Davon müssen sechs Semester an einer deutschen staatlichen Hochschule studiert werden.
- (2) 1In ihr weisen die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Qualifikation als evangelische Theologinnen und Theologen nach. 2Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. 3Ziel der Prüfung ist es, die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten in einem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang auszuweisen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienverlauf

- (1) 1Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung zehn Semester. 2Soweit die für die Zwischenprüfung vorgeschriebenen Sprachkenntnisse nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind, bleibt pro Sprache jeweils ein Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt, höchstens jedoch zwei Semester.(2) 1Das Studium ist modular aufgebaut. 2Es umfasst 300 Leistungspunkte (LP). 3Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für Theologiestudierende von 30 Stunden. 4Diese verteilen sich auf vier Semester Grundstudium (120 LP), vier Semester Hauptstudium (120 LP) sowie zwei Semester Integrations- und Examensphase (60 LP). 5Das Nähere regelt die jeweils geltende Studienordnung der akademischen Ausbildungsstätte nach § 2 Absatz 1 Satz 1.
- (3) Die Prüfung kann vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden, wenn die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 5) nachgewiesen sind.

§ 4

Prüfungsamt, Prüfungskommissionen

- (1) Für die Durchführung der Ersten Theologischen Prüfung ist das Theologische Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Theologisches Prüfungsamt) zuständig.
- (2) 1Die Erste Theologische Prüfung findet zweimal jährlich in der Regel an den Standorten der Fakultäten oder dem Fachbereich nach § 1 Satz 3 statt. 2Über Ausnahmen entscheidet das Theologische Prüfungsamt im Einvernehmen mit den jeweiligen Fakultäten oder dem Fachbereich nach § 1 Satz 3.
- (3) Das Theologische Prüfungsamt beruft die Prüfungskommissionen und besetzt diese
1. nach Abstimmung mit den betreffenden Fakultäten oder dem Fachbereich nach § 1 Satz 3 mit deren bzw. dessen Mitgliedern und
 2. mit Bischöfinnen und Bischöfen sowie weiteren ordinierten Theologinnen und Theologen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.
- (4) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit.
- (6) 1Für die mündlichen Prüfungen werden aus der jeweiligen Prüfungskommission in der erforderlichen Anzahl Senate gebildet. 2Jedem Senat sollen nicht weniger als drei Mitglieder angehören, darunter jeweils mindestens ein nach Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 berufenes Mitglied. 3Die Vorsitzenden der Prüfungssenate werden vom Landeskirchenamt bestimmt.

§ 5

Meldung, Zulassungsvoraussetzungen, Nachteilsausgleich

- (1) 1Zur Ersten Theologischen Prüfung kann sich melden, wer in der Liste der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eingetragen ist. 2Über besonders begründete Ausnahmefälle entscheidet das Theologische Prüfungsamt.
- (2) 1Für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung sind vorzulegen:
 1. Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungswegs,
 2. Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des Ökumenischen Rats der Kirchen,
 3. Abiturzeugnis oder ein anderer Nachweis der Hochschulreife,
 4. Nachweis über eine bestandene Zwischenprüfung entsprechend der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae) vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 33) in der jeweils geltenden Fassung,
 5. Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 LP) und den Eintritt in die Integrationsphase,
 6. Bescheinigungen darüber, dass im Laufe des Grund- und Hauptstudiums drei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Hauptseminararbeiten in drei verschiedenen der folgenden Fächer geschrieben worden sind: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie, von denen eine aus den Fächern Altes Testament oder Neues Testament geschrieben sein muss; auch interdisziplinäre Seminararbeiten sind, sofern einem der fünf Fächer zugeordnet, möglich,
 7. Bescheinigungen darüber, dass in denjenigen von diesen fünf Fächern, in denen keine Hauptseminararbeit geschrieben worden ist, eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Proseminararbeit geschrieben worden ist; sind in den Studienordnungen einer akademischen Ausbildungsstätte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Seminararbeiten im Fach Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie nicht vorgesehen, genügt für dieses Fach eine Bescheinigung darüber, dass im Laufe des Grund- und Hauptstudiums eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete andere Prüfungsleistung erbracht worden ist,
 8. Bescheinigungen über die Anfertigung einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Predigtarbeit einschließlich Gottesdienstentwurf und einem weiteren didaktischen Entwurf aus dem Bereich Religions- oder Gemeindepädagogik,
 9. Bescheinigung über eine, mit mindestens „ausreichend“ bewertete mündliche Prüfung in Philosophie,
 10. Nachweis über den Besuch eines Seminars, Proseminars oder einer Übung in Seelsorge,
 11. Nachweis eines Gemeindepraktikums einschließlich Auswertung,
 12. Nachweis über den Besuch einer Lehrveranstaltung in einem anderen Fachgebiet (z. B. Geschichte, Soziologie, Wirtschaftswissenschaften),
 13. Angabe des Spezialgebiets für die mündlichen Prüfungen (§ 12) nach Absprache mit der Fachprüferin bzw. dem Fachprüfer; die Spezialgebiete dürfen sich inhaltlich weder untereinander noch mit dem Thema der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit überschneiden,
 14. gegebenenfalls die für die Wahl der Klausurfächer erforderlichen Angaben (§ 11 Absatz 3),
 15. Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat im Studiengang Evangelische Theologie bereits eine Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet und
 16. Mitteilung über anzuerkennende Prüfungsleistungen nach § 7 Absatz 2.

2 Enthält der in Satz 1 Nummer 5 geforderte Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 LP) und den Eintritt in die Integrationsphase die unter Satz 1 Nummern 6 bis 11 geforderten Nachweise und Bescheinigungen, so sind diese nicht noch einmal vorzulegen.

(3) 1 Ein Nachteilsausgleich soll mit der Meldung nach Absatz 1 beantragt werden und Angaben zur Form des Nachteilsausgleichs gemäß § 7 Absatz 3 enthalten. 2 Die Beeinträchtigung ist in der Regel durch Vorlage eines ärztlichen Attests oder einen entsprechenden Nachweis glaubhaft zu machen. 3 Das Theologische Prüfungsamt kann zur Glaubhaftmachung die Vorlage eines Attests einer Amtsärztin bzw. eines Amtsarzts oder einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarzts verlangen und trägt die dafür erforderlichen Kosten.

§ 6

Zulassungsverfahren, Beschwerde

(1) 1 Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung ist jeweils zum 1. April oder zum 1. Oktober vor Beginn der Integrations- und Examensphase an das Theologische Prüfungsamt zu richten. 2 Die Antragsfristen nach Satz 1 sind Ausschlussfristen.

(2) 1 Über die Zulassung entscheidet das Theologische Prüfungsamt. 2 Nicht zugelassen wird, wer

1. die Antragsfrist nach Absatz 1 Satz 1 versäumt oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig fristgemäß einreicht oder
2. eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Evangelische Theologie endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem gleichen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Bekanntgabe über die Zulassung oder die Nichtzulassung zur Ersten Theologischen Prüfung erfolgt innerhalb eines Monats nach Ablauf des Termins nach Absatz 1 Satz 1 durch das Landeskirchenamt.

(4) 1 Gegen die Nichtzulassung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung eine Beschwerde möglich. 2 Hilft das Theologische Prüfungsamt der Beschwerde nicht ab, ist eine weitere Beschwerde bei der Kirchenleitung zulässig. 3 Sie ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung des Theologischen Prüfungsamts zu erheben. 4 Die Entscheidung der Kirchenleitung ist endgültig.

§ 7

Prüfungsleistungen

(1) Die Erste Theologische Prüfung besteht aus:

1. der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit (§ 8),
2. der Predigtarbeit (§ 9),
3. den Klausuren (§ 11) und
4. den mündlichen Prüfungen (§ 12).

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen (Absatz 1 Nummer 1 bis 3), die an den Fakultäten bzw. dem Fachbereich nach § 1 Satz 3 abgelegt wurden, werden anerkannt, wenn

1. bei dem Antrag nach § 6 Absatz 1 mitgeteilt wird, dass schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 dort erbracht werden (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16) und
2. die an der Fakultät oder dem Fachbereich nach § 1 Satz 3 im Rahmen der Integrations- und Examensphase zu erbringenden schriftlichen Prüfungsleistungen den Anforderungen der Rahmenordnung nach § 1 Satz 2 entsprechen.

(3) Im Rahmen der Bewilligung nach § 5 Absatz 3 wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zur Herstellung der Chancengleichheit Nachteilsausgleich gewährt, insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form.

§ 8

Wissenschaftliche Abschlussarbeit

- (1) 1Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von zwölf Wochen eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. 2Sie kann in jedem der folgenden Fächer geschrieben werden: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie oder Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie.
- (2) 1Die Ausgabe des Themas für die Wissenschaftliche Abschlussarbeit erfolgt über das Landeskirchenamt. 2Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt ein Mitglied einer akademischen Ausbildungsstätte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 (Hochschullehrkraft) als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter vor. 3Bei der Nennung einer Hochschullehrkraft, die nicht einer der Fakultäten bzw. dem Fachbereich nach § 1 Satz 3 angehört, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der betreffenden Hochschullehrkraft vorzulegen. 4Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter schlägt nach einem Gespräch mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten über das Stoffgebiet dem Theologischen Prüfungsamt ein Thema vor. 5Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat von dem Wahlrecht nach Satz 2 keinen Gebrauch, so stellt das Theologische Prüfungsamt ein Thema und bestimmt die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter.
- (3) 1Der Versand des Themas erfolgt in der Regel Anfang Juni oder Anfang Dezember durch das Landeskirchenamt. 2Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Themas. 3Sie endet mit Ablauf des Tags der dreizehnten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage der Zustellung entspricht. 4Maßgeblich ist der Poststempel. 5Für den Fall des Versäumnisses der Frist gilt § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.
- (4) 1Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann das Landeskirchenamt auf Antrag die laufende Bearbeitungszeit verlängern. 2Dem Landeskirchenamt ist bei Erkrankung unverzüglich ein ärztliches Attest, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.
- (5) Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt diese Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (6) 1Wird die Arbeit mit weniger als vier Punkten bewertet, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die Wissenschaftliche Abschlussarbeit nach den mündlichen Prüfungen als Nachprüfung einmal wiederholen. 2In diesem Fall ist § 17 Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Möglichkeit der Nachprüfung nur auf eine weitere Fachprüfung bezieht. 3Der Antrag auf Neuankündigung der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit als Nachprüfung ist spätestens ein Monat nach Beendigung der mündlichen Prüfungen beim Landeskirchenamt zu stellen. 4Im Übrigen gilt § 17 Absatz 2 Satz 2 und 3.
- (7) 1Der Gesamtumfang des Texts der Arbeit darf einschließlich der Leerzeichen und Anmerkungen und ausschließlich Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Anlagen 144 000 Zeichen nicht überschreiten. 2Ein darüber hinausgehender Text bleibt bei der Bewertung unberücksichtigt. 3Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbst angefertigt, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Zitate als solche kenntlich gemacht hat. 4Die Arbeit ist in Form einer gebundenen Druckfassung in zwei Exemplaren und in einer nicht veränderbaren elektronischen Form sowie als Word-Datei oder eine vergleichbare Datei einzureichen.
- (8) 1Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit wird von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter nach Absatz 2 und einer Zweitgutachterin bzw. einem Zweitgutachter bewertet, die bzw. den das Theologische Prüfungsamt bestimmt. 2Wird eine Arbeit unterschiedlich bewertet, kommt ein Einverständnis zwischen der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin bzw. dem Zweitgutachter nicht zustande und beträgt die Differenz in der

Bewertung der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit mehr als sechs Punkte, ist vom Landeskirchenamt eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter zur Bewertung in Kenntnis der Vorgutachten zu bestimmen. ³In diesem Fall wird die Punktzahl der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit aus dem Durchschnitt der drei Bewertungen gebildet. ⁴Haben zwei Gutachten die Wissenschaftliche Abschlussarbeit mit weniger als jeweils vier Punkten bewertet, ist eine Bewertung dieser Fachprüfung mit mehr als drei Punkten nicht möglich.

(9) Das Theologische Prüfungsamt kann entscheiden, dass als Wissenschaftliche Abschlussarbeit auch eine angenommene theologische Dissertation oder eine akademische Arbeit, die von einer Hochschullehrkraft der Fakultäten oder des Fachbereichs nach § 1 Satz 3 als einer Wissenschaftlichen Abschlussarbeit gleichwertig beurteilt wurde, anerkannt wird.

§ 9

Predigtarbeit

(1) Die Predigtarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums den Entwurf einer Predigt mit exegetischen, homiletischen und liturgischen Überlegungen anzufertigen.

(2) ¹Der Gesamtumfang des Texts der Arbeit darf einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen und ausschließlich Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Anlagen 48 000 Zeichen nicht überschreiten. ²Ein darüber hinausgehender Text bleibt bei der Bewertung unberücksichtigt. ³Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbst angefertigt, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Zitate als solche kenntlich gemacht hat. ⁴Die Arbeit ist in Form einer gebundenen Druckfassung in zwei Exemplaren und in einer nicht veränderbaren elektronischen Form sowie als Word-Datei oder eine vergleichbare Datei einzureichen.

(3) ¹Die Frist für die Anfertigung der Predigtarbeit beträgt zwei Wochen. ²Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Texts. ³Sie endet mit Ablauf des Tags der dritten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage der Zustellung entspricht. ⁴Maßgeblich ist der Poststempel. ⁵Für den Fall des Versäumnisses der Frist gilt § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

(4) Der Text für die Predigtarbeit wird durch das Landeskirchenamt auf Vorschlag der an der Prüfung beteiligten Hochschullehrkräfte für das Fach Praktische Theologie gestellt und in der Regel im Mai oder November zugestellt.

(5) ¹Die Predigtarbeit wird von einer Hochschullehrkraft für das Fach Praktische Theologie und einem weiteren Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission bewertet, das vom Theologischen Prüfungsamt bestimmt wird. ²Wird eine Predigtarbeit unterschiedlich bewertet, kommt ein Einverständnis zwischen der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin bzw. dem Zweitgutachter nicht zustande und beträgt die Differenz in der Bewertung der Predigtarbeit mehr als sechs Punkte, ist vom Landeskirchenamt eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter zur Bewertung in Kenntnis der Vorgutachten zu bestimmen. ³In diesem Fall wird die Punktzahl der Predigtarbeit aus dem Durchschnitt der drei Bewertungen gebildet. ⁴Haben zwei Gutachten die Predigtarbeit mit weniger als jeweils vier Punkten bewertet, ist eine Bewertung dieser Prüfungsleistung mit mehr als drei Punkten nicht möglich.

§ 10

Fachprüfungen

(1) ¹Aus den Fächern

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie,
5. Praktische Theologie und

6. Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie
sind die erforderliche Anzahl von Prüfungsleistungen (Fachprüfungen) abzulegen. ²Eine Fachprüfung besteht in drei Fächern aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Mündliche Prüfungsfächer, in denen keine Klausuren geschrieben werden, gelten vorbehaltlich von Absatz 3 als Fachprüfungen.
- (3) Im Fach Praktische Theologie besteht die Fachprüfung aus der Predigt und einer mündlichen Prüfung.
- (4) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit gilt als Fachprüfung.

§ 11

Klausuren

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themen mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten kann. (2) Die Klausurfächer sind

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie.

(3) ¹Es entfällt die Klausur in demjenigen Fach, in dem die Wissenschaftliche Abschlussarbeit angefertigt wurde. ²Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Wissenschaftliche Abschlussarbeit im Fach Praktische Theologie oder im Fach Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie geschrieben, entfällt die Klausur in einem der in Absatz 2 genannten Fächer nach ihrer bzw. seiner Wahl.

(4) ¹In jeder Klausur sind zwei Themen zu behandeln. ²Die Themen stammen

1. im Fach Altes Testament aus zwei der drei Bereiche
 - a) Pentateuch,
 - b) Propheten,
 - c) übriges Schrifttum;
2. im Fach Neues Testament aus zwei der drei Bereiche
 - a) synoptische Evangelien,
 - b) Paulus,
 - c) übriges Schrifttum;
3. im Fach Kirchengeschichte aus zwei der drei Bereiche
 - a) Alte Kirche und Mittelalter,
 - b) Reformationszeit und Frühe Neuzeit,
 - c) Neuzeit und kirchliche Zeitgeschichte;
4. im Fach Systematische Theologie aus zwei der drei Bereiche
 - a) theologische Prinzipienlehre,
 - b) Dogmatik,
 - c) Ethik.

³Das Landeskirchenamt legt zwei der drei Bereiche fest. ⁴Aus diesen beiden Bereichen werden in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie vom Landeskirchenamt auf Vorschlag der Hochschullehrkräfte jeweils zwei Themen gestellt. ⁵In den Fächern Altes Testament und Neues Testament werden jeweils in einem Bereich zwei Themen mit Übersetzung und Exegese gestellt, im anderen Bereich zwei Themen ohne Übersetzung und Exegese. ⁶Aus jedem Bereich ist ein Thema zu wählen. ⁷Im Fach Kirchengeschichte wird aus den beiden Bereichen zu jeder der zwei Epochen ein Thema gestellt. ⁸Es muss jeweils ein Thema aus beiden Bereichen bearbeitet werden.

- (5) ¹Die Klausurarbeiten werden an verschiedenen Tagen angefertigt. ²Die Termine und Orte setzt das Landeskirchenamt fest. ³Die zulässigen Hilfsmittel werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit der Zulassung mitgeteilt. ⁴Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt vier Zeitstunden. ⁵Die Klausuren werden ohne Namensnennung abgegeben. ⁶Das Landeskirchenamt teilt jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten eine Kennzahl zu.
- (6) ¹Die Aufsicht bei der Anfertigung der Klausuren führt eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Landeskirchenamts oder eine vom Landeskirchenamt bestimmte Person. ²Über den Verlauf der Klausur wird ein Protokoll geführt.
- (7) ¹Die Klausuren werden von einer Hochschullehrkraft des entsprechenden Fachs und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission bewertet. ²Wird eine Arbeit unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin bzw. dem Zweitgutachter nicht zustande, entscheidet das Theologische Prüfungsamt im Rahmen der vorgeschlagenen Noten. ³Es kann weitere Voten heranziehen.

§ 12

Mündliche Prüfungen

- (1) Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und ein von ihr bzw. ihm gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.
- (2) ¹In den nach § 10 Absatz 1 Satz 1 genannten Fächern sind mündliche Prüfungen abzulegen. ²Die Prüfungsdauer beträgt in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) 25 Minuten sowie in den Fächern Kirchengeschichte, Praktische Theologie und Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie 20 Minuten.
- (3) Das Landeskirchenamt setzt den Termin für die mündlichen Prüfungen fest und stellt einen Prüfungsplan auf.
- (4) ¹Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Senats leitet die mündliche Prüfung. ²Die Fachprüferin bzw. der Fachprüfer führt das Prüfungsgespräch.
- (5) ¹Die Bewertung wird im Anschluss an jede Einzelprüfung von den Mitgliedern des Senats mit Stimmenmehrheit beschlossen. ²Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Fachprüferin bzw. des Fachprüfers.
- (6) Ergibt sich während der mündlichen Prüfungen aufgrund der bisher erbrachten Leistungen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden hat, kann die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission nach § 4 Absatz 4 mit dem Einverständnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten deren bzw. dessen Prüfung vorzeitig beenden.
- (7) ¹Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen. ²Darin werden festgehalten:
1. die Besetzung des Senats,
 2. der Name der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
 3. das Prüfungsfach,
 4. der Prüfungstag, Beginn und Ende der Prüfung sowie der Name der Fachprüferin bzw. des Fachprüfers,
 5. die wesentlichen Gegenstände und
 6. das Ergebnis der Prüfung.
- ³Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Senats zu unterschreiben.
- (8) Wird die mündliche Prüfung ohne triftigen Grund versäumt, so ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden.

§ 12a

Mündliche Prüfungen mittels Videokonferenz

- (1) 1Mündliche Prüfungen gemäß § 12 können mittels Bild- und Tonübertragung in Echtzeit (Videokonferenz) erfolgen, wenn die persönliche Teilnahme vor Ort zu Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Teilnehmenden führen könnte oder wegen staatlicher oder behördlicher Anordnungen nur eingeschränkt möglich ist. 2Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission gemäß § 4 Absatz 4 entscheidet über die Durchführung der mündlichen Prüfung als Videokonferenz.
- (2) 1Es ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte vom Inhalt der Videokonferenz keine Kenntnis nehmen können und die kirchlichen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. 2Eine elektronische Aufzeichnung der Prüfung ist nicht zulässig. 3Die Prüfungen können nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten in einem privaten oder einem anderen für eine Prüfung geeigneten kirchlichen Raum stattfinden. 4Für die technische Durchführung der Videokonferenz sind Anbieter zu wählen, die die Datenschutzstandards der Europäischen Union einhalten.
- (3) 1Mündliche Prüfungen dürfen mittels Videokonferenz nur durchgeführt werden, wenn allen Teilnehmenden der Zugang und die Teilnahme an der Videokonferenz mit zumutbarem Aufwand möglich ist. 2Erforderlichenfalls ist auf Orte hinzuweisen, an denen die notwendige technische Ausstattung zur Verfügung gestellt wird.
- (4) 1In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die mündliche Prüfung als Videokonferenz durchgeführt wird. 2Den Teilnehmenden sind die Zugangsdaten rechtzeitig zu übermitteln. 3Die Einladung, schriftliche Unterlagen sowie das Protokoll können durch die Übermittlung elektronischer Dokumente ersetzt werden.
- (5) 1Technische Störungen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, gehen nicht zu ihren bzw. seinen Lasten. 2Bei kleineren technischen Störungen (insbesondere kurzzeitiger Ausfall von Bild oder Ton, zeitweise schlechte Bild- oder Tonqualität) wird die Prüfung unterbrochen und später fortgesetzt. 3Bei erheblichen Störungen (insbesondere dauerhafter Ausfall von Bild oder Ton, dauerhaft schlechte Bild- oder Tonqualität) wird die Prüfung abgebrochen und zeitnah wiederholt. 4Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, obliegt der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. 5Wiederholungsprüfungen nach erheblichen Störungen müssen nicht als Videokonferenz stattfinden.
- (6) 1Die Regelungen zum Nachteilsausgleich bleiben unberührt. 2Ein Anspruch auf Ablegung der mündlichen Prüfung mittels Videokonferenz besteht nicht.
- (7) 1Vor Beginn der Prüfung sind die Identifikation der Kandidatin bzw. des Kandidaten und die zusätzliche telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. 2Der Raum wird mit Hilfe der Bildübertragung (Kamera) dem Senat gezeigt. 3Bei begründetem Verdacht kann die Kandidatin bzw. der Kandidat auch während der Prüfung aufgefordert werden, den Raum mit der Kamera zu zeigen. 4Im Protokoll gemäß § 12 Absatz 7 werden zusätzlich die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere Art der Zusammenkunft, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen und deren Dauer) festgehalten. 5Der Oberkörper, einschließlich der Hände, der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird während der Prüfung vom Kamerabild vollständig erfasst.

§ 13

Zuhörerinnen und Zuhörer

- (1) 1An den mündlichen Prüfungen können Theologiestudierende, die sich im Hauptstudium befinden und sich bis zu zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfungen im Landeskirchenamt gemeldet haben, einmal als ZuhörerIn teilnehmen, soweit ein ordnungsgemäßer Ablauf der mündlichen Prüfungen nicht gestört wird. 2Über die Teilnahme entscheidet das Landeskirchenamt.
- (2) 1Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat kann für ihre bzw. seine Prüfung die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern ablehnen. 2Der Ablehnung ist zu entsprechen.

(3) Die Beratungen der jeweiligen Prüfungskommission und der Senate sind nicht öffentlich.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die schriftlichen Arbeiten (§§ 8, 9 und 11) sowie die Leistungen in den mündlichen Prüfungen werden nach Punkten bewertet:

15/14/13 Punkte entsprechen: sehr gut (1)

= eine hervorragende Leistung,

12/11/10 Punkte entsprechen: gut (2)

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

9/8/7 Punkte entsprechen: befriedigend (3)

= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

6/5/4 Punkte entsprechen: ausreichend (4)

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

3/2/1 Punkte entsprechen: mangelhaft (5)

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können und

0 Punkte entspricht: ungenügend (6)

= eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(2) 1Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen für die einzelnen Prüfungsleistungen. 2Die Punktzahl der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit wird zweifach gewertet.

(3) 1Die Gesamtnote gibt Auskunft, mit welchem Notendurchschnitt die Erste Theologische Prüfung unbeschadet der Vorschriften des § 17 bestanden wurde. 2Sie wird nach den insgesamt erreichten Punkten festgestellt. 3Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. 4Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. 5Dabei gilt ein Notendurchschnitt von

0,6 bis 1,4 als „sehr gut“,

1,5 bis 2,4 als „gut“,

2,5 bis 3,4 als „befriedigend“ und

3,5 bis 4,4 als „ausreichend“.

6Die Berechnung wird anhand der Anlage zu dieser Prüfungsordnung durchgeführt.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt

(1) 1Wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftigen Grund

1. einen Prüfungstermin versäumt,

2. nach Beginn einer einzelnen Prüfung zurücktritt oder

3. eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt,

ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden. 2Bereits vorliegende Arbeiten werden bei einer erneuten Zulassung zur Ersten Theologische Prüfung nicht anerkannt. 3Das Theologische Prüfungsamt kann bei Vorliegen besonderer Gründe die Wissenschaftliche Abschlussarbeit anerkennen.

(2) 1Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Landeskirchenamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. 2Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. 3Werden die Gründe vom Landeskirchenamt anerkannt, so ist die noch ausstehende

Prüfungsleistung oder sind die noch ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächsten Termin der darauffolgenden Ersten Theologischen Prüfung abzuleisten. ⁴Bereits vorliegende Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

- (3) Bei einem Rücktritt aus triftigem Grund gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (4) Wiederholte Anrechnungen von bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind sowohl im Fall eines erneuten Rücktritts als auch im Fall des Nichtbestehens der Ersten Theologischen Prüfung ausgeschlossen.

§ 16

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Besteht der Verdacht eines Täuschungsversuchs, so fertigt die jeweilige Gutachterin bzw. der jeweilige Gutachter oder die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die Aufsichtskraft über das Vorkommnis einen Vermerk, der nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem Landeskirchenamt vorgelegt wird. ²Die Entscheidung darüber, ob ein Täuschungsversuch vorliegt, trifft die bzw. der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten. ³Liegt ein Täuschungsversuch vor, wird die betreffende Prüfungsleistung mit null Punkten bewertet.
- (2) ¹Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Aufsichtskraft oder der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Senats von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall wird diese Prüfungsleistung mit null Punkten bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann bei Prüfungsleistungen nach § 11 das Landeskirchenamt, bei Prüfungsleistungen nach § 12 die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ⁴In diesem Fall ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Feststellungen und Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom Theologischen Prüfungsamt überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 22 Absatz 3 zu versehen.

§ 17

Bestehen, Nichtbestehen, Nachprüfungen

- (1) ¹Die Erste Theologische Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen mit mindestens vier Punkten bewertet sind. ²Bei Fachprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, errechnet sich die Punktzahl der Fachprüfung aus dem Durchschnitt der erreichten Punktzahl der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Stellen hinter dem Komma werden nicht berücksichtigt. § 14 gilt sinngemäß.
- (2) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine oder zwei Fachprüfungen nicht bestanden, können diese auf Antrag beim nächsten oder übernächsten Examenstermin einmal wiederholt werden (Nachprüfung). ²Bei einem späteren Nachprüfungstermin, der nicht auf einer Krankheit oder anderen schwerwiegenden Gründen beruht, muss die gesamte Erste Theologische Prüfung wiederholt werden. ³Sind die Nachprüfungen nicht mit jeweils mindestens „ausreichend“ zu benoten, ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden.
- (3) ¹Eine mit null Punkten bewertete Prüfungsleistung ist nicht ausgleichbar. ²Wurde im Rahmen einer Fachprüfung eine Prüfungsleistung mit null Punkten bewertet, so gilt diese Fachprüfung als nicht bestanden, auch wenn die Fachnote rechnerisch den Wert von vier Punkten oder mehr ergibt.

§ 18 Wiederholung

- (1) 1Die nicht bestandene Erste Theologische Prüfung kann unbeschadet von Absatz 2 einmal wiederholt werden. 2Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann die Prüfung frühestens nach einem halben Jahr wiederholen; sie bzw. er hat diese spätestens nach zwei Jahren erneut anzutreten.
- (2) Besteht die Kandidatin bzw. der Kandidat die Erste Theologische Prüfung ein zweites Mal nicht, so kann das Theologische Prüfungsamt sie bzw. ihn bei Vorliegen besonderer Gründe ein letztes Mal zur Prüfung zulassen.
- (3) An einer akademischen Ausbildungsstätte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und in anderen Landeskirchen nicht bestandene Abschlussprüfungen sind anzurechnen, sofern diese der Rahmenordnung nach § 1 Satz 2 entsprechen.

§ 19 Zeugnis

- (1) 1Über die bestandene Erste Theologische Prüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat möglichst innerhalb von einem Monat nach der mündlichen Prüfung ein Zeugnis. 2Das Zeugnis enthält die Gesamtnote als Angabe, mit welchem Notendurchschnitt die Erste Theologische Prüfung bestanden worden ist, die Gesamtpunktzahl und eine Aufstellung der einzelnen Prüfungsleistungen mit Punkten. 3Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission zu unterschreiben. 4Das Zeugnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zuzustellen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 22 Absatz 2 und 3 zu versehen.
- (2) 1Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden, erhält sie bzw. er hierüber eine schriftliche Mitteilung. 2Der Mitteilung ist eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen mit Punkten beizufügen. 3Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Prüfung nicht bestanden ist. 4Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakte

1Nach Abschluss der Ersten Theologischen Prüfung kann die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb eines Jahres in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsleistungen, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Protokolle der mündlichen Prüfungen im Landeskirchenamt Einsicht nehmen. 2Die Herausgabe von Prüfungsakten kommt nicht in Betracht.

§ 21 Ungültigkeit der Ersten Theologischen Prüfung und nachträglich festgestellte Zulassungsmängel

- (1) 1Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache innerhalb von drei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird für die betreffende Fachprüfung die Note „ungenügend“ festgesetzt. 2Die Erste Theologische Prüfung wird für „nicht bestanden“ erklärt. 3Die Entscheidung darüber, ob eine Täuschung vorliegt, trifft das Landeskirchenamt nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten. 4§ 16 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nach § 5 Absatz 2 nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben.
- (3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so wird die Erste Theologische Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt.
- (4) 1Das Landeskirchenamt stellt fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 erfüllt sind. 2Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamts.

(5) 1Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. 2Der Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 22 Absatz 2 und 3 beizufügen. 3Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 3 ist nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) 1Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ein neues zu erteilen. 2Im Fall, dass die Erste Theologische Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird, gilt § 19 Absatz 2 entsprechend.

§ 22

Rechtsweg

(1) 1Mängel bei der Durchführung der Prüfung müssen unverzüglich,

1. soweit sie die schriftlichen Prüfungsleistungen betreffen, beim Landeskirchenamt,
2. soweit sie die mündlichen Prüfungsleistungen betreffen, bei der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Senats

geltend gemacht werden. 2Wird der Mangel nicht behoben, kann das Theologische Prüfungsamt innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Prüfung, die mit einem Mangel behaftet war, anordnen, dass diese oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) 1Bei Verstößen gegen das Prüfungsverfahren sowie in den Fällen der §§ 19 und 21 kann die bzw. der Betroffene innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses oder der Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. 2Die Entscheidung über die Beschwerde trifft das Theologische Prüfungsamt.

(3) Gegen die Entscheidung des Theologischen Prüfungsamts kann innerhalb eines Monats Klage beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erhoben werden.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) 1Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2012 in Kraft.²2Sie gilt für alle Theologiestudierenden, die ihr Studium nach der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae – ABl. EKD 2009 S. 113 –) begonnen haben.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Ordnung über die Erste Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Erste Theologische Prüfung – 1. TheolPO) vom 5. Mai 2009 (GVOBl. S. 182) und
2. die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 1. November 2002 in der Fassung vom 29. August 2003 (ABl. PEK S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2005 (ABl. PEK S. 8).

(3) 1Theologiestudierende, die das Studium nach der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung bzw. die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie vom 22. März 2002 (ABl. EKD S. 161) begonnen haben, legen die Prüfung in Anwendung der

1. Ordnung über die Erste Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Erste Theologische Prüfung – 1. TheolPO) vom 5. Mai 2009 (GVOBl. S. 182) oder
2. Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 1. November 2002 in der Fassung vom 29. August 2003 (ABl. PEK S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2005 (ABl. PEK S. 8),

im Rahmen von Teil 1 § 42 Absatz 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30,127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 409) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ab. 2Das Recht, die Erste Theologische Prüfung an

² Red. Anm.: Die VO Erste Theologische Prüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 79) trat am 1. März 2017 in Kraft.

einer akademischen Ausbildungsstätte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 abzulegen, bleibt für Theologiestudierende nach Satz 1 unberührt.

(4) Theologiestudierende, die vor Ablauf des 28. Februar 2017 zur Ersten Theologischen Prüfung nach § 6 Absatz 3 zugelassen sind, legen die Prüfungsleistungen einschließlich der Nachprüfungen nach den Vorschriften dieser Prüfungsordnung in der ab 1. Oktober 2012 geltenden Fassung ab.

Anlage zu § 14 Absatz 3 Satz 6 VO Erste Theologische Prüfung

Berechnung des Notendurchschnitts der Gesamtnote entsprechend der Gesamtpunktzahl

Notendurchschnitt Erste Theologische Prüfung (12 Teilnoten)		
Punkte	Notendurchschnitt	Endnote
180 – 179	0,6	sehr gut
178 – 176	0,7	
175 – 172	0,8	
171 – 169	0,9	
168 – 165	1,0	
164 – 161	1,1	
160 – 158	1,2	
157 – 154	1,3	
153 – 151	1,4	
150 – 147	1,5	gut
146 – 143	1,6	
142 – 140	1,7	
139 – 136	1,8	
135 – 133	1,9	
132 – 129	2,0	
128 – 125	2,1	
124 – 122	2,2	
121 – 118	2,3	
117 – 115	2,4	

114 – 111	2,5	befriedigend
110 – 107	2,6	
106 – 104	2,7	
103 – 100	2,8	
99 – 97	2,9	
96 – 93	3,0	
92 – 89	3,1	
88 – 86	3,2	
85 – 82	3,3	
81 – 79	3,4	
78 – 75	3,5	ausreichend
74 – 71	3,6	
70 – 68	3,7	
67 – 64	3,8	
63 – 61	3,9	
60 – 57	4,0	
56 – 53	4,1	
52 – 50	4,2	
49 – 48	4,3	

$$\text{Notendurchschnitt} = \frac{(17 - (\underline{\text{Gesamtpunktzahl}}))}{12}$$

3

Zwischenprüfungsordnung

Hinweis: Amtliche Fassungen der Prüfungsordnungen finden Sie im Internet unter:
<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen.html>

Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie Erste Theologische Prüfung (Pfarramt)/Diplom an der Universität Hamburg

Vom 8. Juni 2011

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 18. Juli 2011 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 8. Juni 2011 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) beschlossene Fassung der Zwischenprüfungsordnung für den modularisierten Studiengang Evangelische Theologie (Erste Theologische Prüfung/Diplom) vom 24. September 2009 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung der Universität Hamburg regelt die Zwischenprüfung nach Maßgabe der „Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae)“, die der Evangelisch-Theologische Fakultätentag in der Plenarsitzung am 9. Oktober 2010 beschlossen hat. Die Rahmenordnung gilt auch dort, wo der modularisierte Studiengang weiterhin mit dem Diplomtitel abgeschlossen werden kann.

(2) Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung (zum Ersten Kirchlichen Examen) und zur Diplomprüfung.

§ 2 Ziel der Zwischenprüfung

Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie/er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres/seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium (120 Leistungspunkte) ab. Durch die Zwischenprüfung gelten auch die Module des Grundstudiums als abgeschlossen, die nicht mit einer eigenen Prüfungsleistung verbunden sind.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Das Dekanat der Fakultät für Geisteswissenschaften setzt einen Prüfungsausschuss ein. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für

- a) die Organisation der Zwischenprüfungen,
- b) die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten gemäß dieser Prüfungsordnung,
- c) die Kontrolle zur Einhaltung der Prüfungsbestimmungen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an: die Sprecherin bzw. der Sprecher des Fachbereichs, zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter vorzusehen.

(3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Fachbereichs setzt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Den stellvertretenden Vorsitz erhält eine Person, die vom Prüfungsausschuss aus der Gruppe der ihm angehörenden Professorinnen bzw. Professoren gewählt wird.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(5) Der Prüfungsausschuss kann der bzw. dem Vorsitzenden Aufgaben übertragen. Er tagt nicht-öffentlich. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge verpflichtet.

(6) Bei einem Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befasst sich dieser erneut mit der Angelegenheit. Hilft er dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab und wird der Widerspruch aufrecht erhalten, so ist er dem Widerspruchsausschuss gemäß § 66 HmbHG zuzuleiten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist nicht für die Bewertung von Prüfungsleistungen zuständig.

(8) Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses zählt auch, sicherzustellen, dass die vorgezogene Einzelprüfung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 fristgemäß erfolgt.

(9) Der Prüfungsausschuss hat festzustellen, ob die Leistungsnachweise erbracht worden sind, und sicherzustellen, dass die Fachprüfungen in den von der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.

§ 4 Fächer der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus drei Fachprüfungen (einer Klausur und zwei mündlichen Prüfungen), in denen Prüfungsleistungen in jeweils einem Fach nachgewiesen werden müssen.

(2) Prüfungsfächer der Zwischenprüfung sind:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Dogmengeschichte.

(3) Die Klausur muss nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten im Fach Altes Testament oder Neues Testament geschrieben werden. Das jeweils andere exegetische Fach kann nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten ersetzt werden durch eines der Fächer Systematische Theologie, Praktische Theologie oder Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften.

(4) In jedem der Prüfungsfächer ist jeweils eine Prüfungsleistung zu Grundwissen zu erbringen.

(5) Die mündlichen Prüfungen finden im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte und entweder in dem exegetischen Fach, in dem keine Klausur geschrieben worden ist, oder in dem Fach nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten statt (vgl. Absatz 2 und 3).

§ 5 Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung soll im Regelfall am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Für jede nachzulernende Sprache kann die Zwischenprüfung um ein Semester - höchstens jedoch um zwei Semester - hinausgeschoben werden.

(2) Die Zwischenprüfung kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 6 Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fach-gebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. das Modul Propädeutikum (einschließlich der Bibelkunde Altes Testament und Bibelkunde Neues Testament) erfolgreich abgeschlossen hat,
3. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters teilgenommen hat,
4. die erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),
5. die Basismodule Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften und das Interdisziplinäre Modul 1 abgeschlossen hat bzw. in dem Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, abschließen wird,

6. zwei mindestens mit ausreichend benotete Leistungsnachweise erbracht hat, von denen einer auf einer exegetischen Proseminararbeit (in ausgedruckter und digitaler Form) in einem der Basismodule beruht, die innerhalb von maximal sechs Wochen geschrieben wurde,
7. die vorgezogene Einzelprüfung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 abgelegt hat,
8. ein Praktikum abgeleistet hat und
9. im Verlauf des Semesters, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wird, die Summe von 120 LP im Grundstudium erreicht.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Vorzulegen sind:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
3. das Studienbuch,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung in demselben Studiengang bestanden oder nicht bestanden hat bzw. ob sie/er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
5. eine Erklärung darüber, in welchem Fach nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 die Klausur geschrieben werden soll.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Gesuch auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang bzw. die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin/der Kandidat sich in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang in einem entsprechenden kirchlichen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin/dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Zulassung zur Zwischenprüfung mit.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrechts der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen in nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengängen werden anerkannt, soweit der Prüfungsausschuss Gleichwertigkeit festgestellt hat.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrechts der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz bzw. von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

§ 9 Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Sie umfasst drei Prüfungsleistungen aus drei verschiedenen Fächern. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3.
- (3) Die nach Absatz 2 prüfungsrelevanten Kenntnisse werden in den jeweiligen Basismodulen (§6 Absatz (1), Punkt 5) vermittelt und entsprechend im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.
- (4) Die Zwischenprüfung soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Absatz 5 Nr. 2 bleibt davon unberührt.
- (5) Die Prüfungsleistungen sind:

1. eine **Klausur** in den Fächern Altes oder Neues Testament,
2. zwei **mündliche Prüfungen**, von denen eine im Anschluss an eine Vorlesung durchgeführt wird.

(6) Die nach Abs. 5 Nr. 2 vorgezogene Prüfungsleistung muss bei dem Prüfungsausschuss vier Wochen vor dem Prüfungstermin angemeldet werden. Der Prüfungsausschuss bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. Das Zulassungsverfahren nach § 7 bleibt davon unberührt.

(7) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Klausurarbeit

- (1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er mit den gängigen wissenschaftlichen Methoden ein Problem erkennen und bearbeiten kann.
- (2) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen in der Regel drei Zeitstunden zur Verfügung. Körperbehinderten Kandidatinnen/Kandidaten kann die Bearbeitungszeit auf Antrag verlängert werden.

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen und die entsprechenden Kompetenzen verfügt.
- (2) Die mündlichen Prüfungen dauern jeweils 20 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 12 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen/Prüfern sollen in der Regel Professorinnen/Professoren und andere nach Landes- oder Kirchenrecht prüfungsrechtliche Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Erste Theologische Prüfung bzw. die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfungsausschuss gibt der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer in angemessener Frist bekannt.

(3) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Klausurarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern selbständig – und soweit erforderlich nach Beratung zwischen ihnen – bewertet. Bewerten sie nach Beratung die Klausurarbeit unterschiedlich, so wird die Note endgültig nach Beiziehung einer/eines dritten Prüferin/Prüfers, die/der von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, und nach Vorlage ihrer/seiner Bewertung von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgrund der drei vorliegenden Bewertungen festgestellt.

(2) (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers abgenommen.

(3) (3) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den Prüferinnen bzw. Prüfern und den Beisitzerinnen/den Beisitzern festgesetzt.

Dafür sind folgende Punkte zu vergeben:

(4) 15/14/13 Punkte entsprechen: sehr gut (1) = einer hervorragende Leistung;

(5) 12/11/10 Punkte entsprechen: gut (2) = einer Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;

(6) 9/8/7 Punkte entsprechen: befriedigend (3) = einer Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

(7) 6/5/4 Punkte entsprechen: ausreichend (4) = einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

(8) 3/2/1 Punkte entsprechen: mangelhaft (5) = einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

(9) 0 Punkte entsprechen: ungenügend (6) = einer Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(10) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten.

(11) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Für die Wiederholung der Zwischenprüfung insgesamt gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines von dem Prüfungsausschuss benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, d.h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und gegebenenfalls die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muss erkennen lassen, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 17 Beratungsgespräch

Nach der Zwischenprüfung findet ein Beratungsgespräch mit einem habilitierten Mitglied des Fachbereichs Evangelische Theologie statt.

§ 18 Inkrafttretens-Regelung

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

Studienordnung Evangelische Theologie mit Modulbeschreibungen

Hinweis: Amtliche Fassungen der Prüfungs- und Studienordnung finden Sie im Internet unter: <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/pruefungs-studienordnungen/geisteswissenschaften.html>

Studienordnung für die Studiengänge „Evangelische Theologie (Diplom)“ und „Evangelische Theologie (Pfarramt)“ an der Universität Hamburg

Vom 1. Oktober 2016

I.

Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung der modularisierten Studiengänge *Evangelische Theologie Diplom* und *Evangelische Theologie Pfarramt* am Fachbereich Evangelische Theologie der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg orientiert sich an der „Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Erste Theologische Prüfung/Diplomprüfung in Evangelischer Theologie/Magister Theologiae“ des Evangelisch-theologischen Fakultätentages (Beschluss vom 11. 10. 2008, in Kraft getreten am 01.10.2009). Sie gilt für die durch den Fachbereich abgenommene Diplomprüfung in Evangelischer Theologie bzw. die Erste Theologische Prüfung.

(2) Die Struktur entspricht den Vorgaben der Diplom-Zwischenprüfung in der Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs vom 27. Januar 2016 (die der „Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie“ des Evangelisch-theologischen Fakultätentages, Beschluss vom 09. 10. 2010, entspricht) und der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie an der Universität Hamburg vom 27. Januar 2016 (die der „Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung / die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie“ des Evangelisch-theologischen Fakultätentages, Beschluss vom 09. 10. 2010, entspricht).

(3) Der von der Fakultät für Geisteswissenschaften in Verbindung mit dem Fachbereich Evangelische Theologie verliehene Abschluss heißt „*Diplom-Theologe bzw. Diplom-Theologin*“ (im Weiteren: Diplom). Der vom Fachbereich Evangelische Theologie in Verbindung mit der Evangelischen Kirche verliehene Abschluss heißt „*Erste Theologische Prüfung*“.

II.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Studienberechtigung

Zum Studium der Evangelischen Theologie ist berechtigt, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle anerkanntes Zeugnis besitzt.

§ 2

Vergleichbarkeit des Diploms mit der Ersten Theologischen Prüfung

Der Diplomstudiengang Evangelische Theologie sowie die Diplomprüfung sollen nach Inhalt, Art und Umfang dem entsprechen, was an Studien- und Prüfungsleistungen für die Erste Theologische Prüfung vor einem kirchlichen Prüfungsamt zu erbringen ist.

§ 3

Studiendauer

Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, aber nicht muss, beträgt bis zum Abschluss der Zwischenprüfung vier Semester und bis zum Abschluss des gesamten Studiums einschließlich der Examensprüfung weitere sechs Semester (Regelstudienzeit). Die Zeit für den Erwerb von Kenntnissen in den Alten Sprachen (Hebräisch, Griechisch und Latein) ist hierin nicht enthalten. Müssen Kenntnisse in den Alten Sprachen nach der Immatrikulation erworben werden, verlängert sich die Regelstudienzeit um maximal zwei Semester.

§ 4

Alte Sprachen

(1) Das Studium der Evangelischen Theologie setzt ausreichende Kenntnisse des Hebräischen, Griechischen und Lateinischen voraus. Soweit diese Sprachkenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder ein gleichwertiges Dokument nachgewiesen werden, müssen Studierende entsprechende Sprachprüfungen für das „Hebraicum“, „Graecum“ und „Latinum“ erfolgreich absolvieren. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines vorgelegten Dokuments entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zur Erlangung des „Hebraicum“ und des „Graecum“ bietet der Fachbereich jedes Jahr entsprechende Sprachkurse an, die mit Sprachprüfungen abschließen.

(3) Das „Latinum“ wird als Nachweis ausreichender Lateinkenntnisse anerkannt.

§ 5

Studienberatung

(1) Studienanfängerinnen und Studienanfänger sind verpflichtet, am Anfang des ersten Fachsemesters (allgemeine fachliche Beratung) und im Laufe des zweiten Fachsemesters (individuelle Beratung im Rahmen der Studieneingangsphase) an einer Studienberatung teilzunehmen.

(2) Der Fachbereich bietet in der ersten Woche der Vorlesungszeit jedes Semesters eine Orientierungseinheit an, die unter Mitwirkung des Lehrkörpers und studentischer Tutorinnen oder

Tutoren durchgeführt wird und die eine Studienfachberatung gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 HmbHG enthält.

(3) Darüber hinaus stehen alle Mitglieder des Lehrkörpers des Fachbereichs während der gesamten Studienzeit den Studierenden zu studienbegleitender Beratung zur Verfügung.

(4) Studierende, die die Studiendauer gemäß § 3 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zur Abschlussprüfung gemeldet haben.

III.

Aufbau und Struktur des Studiums

§1

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium setzt sich aus drei Phasen zusammen: *Grundstudium*, *Hauptstudium* und *Integrations- und Examensphase*. Es schließt mit dem Diplom ab bzw. mit der Ersten Theologischen Prüfung.

(2) Das *Grundstudium* umfasst einen Arbeitsaufwand von 120 LP und soll den Studierenden ermöglichen,

- a) die Studienmotivation zu klären;
- b) wissenschaftliche Theologie als kritische Reflexion über den christlichen Glauben und das Leben der Kirchen im Kontext ihrer jeweiligen Gesellschaft zu begreifen;
- c) Einsicht in den Aufbau und den thematischen Zusammenhang der theologischen Fächer zu gewinnen, die wissenschaftlichen Methoden einzuüben und grundlegendes Fachwissen zu erwerben;
- d) die Kenntnisse in den Alten Sprachen zu vertiefen bzw. zu erwerben.

Bestandteile des Grundstudiums sind neun Basispflichtmodule und ggf. bis zu 3 Wahlmodule, die der Erlangung der Sprachkenntnisse dienen.

(3) Das *Hauptstudium* umfasst einen Arbeitsaufwand von 120 LP und soll den Studierenden ermöglichen, vertieftes Grund- und Spezialwissen in den theologischen Fächern zu erwerben und am jeweiligen Gegenstand zu methodisch begründeter theologischer Urteilsfindung zu gelangen. Hinzutreten können praxisbezogene Projekte, Exkursionen und spezielle Sprachangebote. Bestandteile des Hauptstudiums sind acht Aufbaupflichtmodule.

(4) Die *Integrations- und Examensphase* umfassen einen Arbeitsaufwand von 60 LP und dienen der Aneignung des fächerbezogenen Lernstoffes für die Examensvorbereitung.

Bestandteile der Integrations- und Examensphase sind drei Integrationsmodule und ein Examensmodul. Im Rahmen des Examensmoduls können für umfangreichere begleitete Selbstlernphasen (sog. „Examenslerngruppen“) – abhängig vom jeweiligen Modul – bis zu 5 LP pro theologischer Disziplin und insgesamt bis zu 30 LP erworben werden. Diese Leistungen werden testiert durch eine Professorin bzw. einen Professor des Fachbereichs, die bzw. der das Fach vertritt. Die

Studierenden besprechen vorab mit der Professorin bzw. dem Professor ihr Studienprogramm und dokumentieren dessen Durchführung.

(5) Der *Wahlpflichtbereich des Grund- und Hauptstudiums* besteht aus den in diesem Bereich angebotenen Lehrveranstaltungen des Fachbereiches Evangelische Theologie. Bis zu 4 Lehrveranstaltungen aus angrenzenden Fächern der Fakultät für Geisteswissenschaften oder anderer Fakultäten (dazu zählen auch Methodenseminare zum wissenschaftlichen Arbeiten) können vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Studierende können über das *obligatorische Praktikum* im Grundstudium (Praktikumsmodul D-PrakM-PT) hinaus im Wahlpflichtbereich *weitere Praktika* (Diakonie-, Betriebs-, Missionspraktikum o. ä.) erbringen. Über die Anerkennung von maximal 5 LP für die Tätigkeit in einem entsprechenden Praxisfeld entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Die Leistungspunkte der Pflichtmodule und des Wahlpflichtbereiches ergeben zusammen mindestens 120 LP. Dies gilt sowohl für das Grund- als auch für das Hauptstudium.

§ 2

Lehrveranstaltungen

(1) Das Studium der Evangelischen Theologie setzt sich zusammen aus:

a) Veranstaltungen zur Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie (propädeutische Veranstaltungen)

b) Veranstaltungen zum Erwerb von Grund- und Spezialwissen in den Fächern

– Altes Testament (AT)

– Neues Testament (NT)

– Kirchen- und Dogmengeschichte (KG)

– Systematische Theologie (ST)

– Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften (MÖR)

– Praktische Theologie (PT)

c) Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich aus den oben genannten Fächern sowie anderen Fächern der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg.

(2) Die Studienstruktur trägt der Besonderheit des Profils des Fachbereiches Evangelische Theologie der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg Rechnung, indem die Fächergruppe Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften (MÖR) als Teilfach der Theologie gleichrangig in den Pflichtbereichen vertreten ist.

(3) Der Fachbereich bietet jedes Semester in jedem Fach Vorlesungen, Hauptseminare, Proseminare, Übungen, Bibelkunden und Repetitorien an. Vorlesungen finden in der Regel zwei- bis vierstündig statt; Proseminare, Hauptseminare, Bibelkunden, Repetitorien und Übungen sind in der Regel zweistündig. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst eine Lehrinheit von 45 Minuten. Die Teilnahme an einem Hauptseminar setzt die Teilnahme an einem entsprechenden Proseminar voraus. In einzelnen Fächern werden darüber hinaus praxisbezogene Projekte und Exkursionen angeboten.

(4) Das Lehrangebot des Fachbereichs ist so gestaltet, dass innerhalb der für das Grundstudium vorgesehenen Regelstudienzeit die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise erworben werden können.

§ 3 Leistungspunkte

(1) Es gelten folgende Zuordnungen von Leistungspunkten zu Lehrveranstaltungstypen:

Vorlesung (2 SWS):	2 LP
Vorlesung (3-4 SWS):	3-4 LP
Proseminare (2-3 SWS):	3 LP
Hauptseminare (2-3 SWS)	4 LP
Bibelkunden (2 SWS)	4 LP
Übungen (2 SWS):	2 LP
Tutorien (2 SWS)	1 LP
Repetitorien (2 SWS)	5 LP
<i>Weitere:</i>	
Praktikum (mindestens 4 Wochen)	5 LP
Examenslerngruppen	5 LP

In allen LV außer Vorlesungen kann aus didaktischen Gründen eine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15% jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Im *Grund- und Hauptstudium* können Leistungspunkte erworben werden für durch Lehrende begleitete Selbstlernphasen zu einem theologischen Thema (z.B. Arbeitsgruppen zur Lektüre einer Monographie oder zu einem theologischen Topos oder Reflexionen über ein Praxisfeld). Die Leistungspunkte werden entsprechend dem Workload anerkannt, maximal jedoch 2 LP pro Modul und maximal 12 LP pro Studienphase.

(3) Die Studienleistungen werden durch ein Studienbuch dokumentiert, das die Studierenden zu Beginn ihres Studiums erhalten und führen. Darin werden die erbrachten Leistungspunkte durch die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortende Lehrperson bzw. durch die Prüferin oder den Prüfer bestätigt (durch Unterschrift und Stempel).

1) Übersicht Studienstruktur



1.0 Sprachen

Sprachkurs Hebräisch	<ul style="list-style-type: none"> • Sprachkurs Hebräisch (8 SWS) • Begleitende Vertiefung (2 SWS) • Tutorium (2 SWS)
Sprachkurs Griechisch	<ul style="list-style-type: none"> • Sprachkurs neutestamentliches Griechisch I (6 SWS) • Sprachkurs Griechisch II (6 SWS) • Tutorium (2 SWS)
Sprachkurs Latein	<ul style="list-style-type: none"> • Sprachkurs Latein

Für die Meldung zur Zwischenprüfung sowie für bestimmte Lehrveranstaltungen (s. Modulbeschreibungen) sind das Hebraicum, das Graecum und das Latinum Voraussetzung. Falls diese Zertifikate nicht vorliegen, bietet der Fachbereich den Erwerb des Hebraicums und Graecums als **Wahlmodule** an. Das Latinum muss in einer anderen Institution erworben werden. Für die Wahlmodule „Hebräisch“ und „Griechisch“ des Fachbereichs werden keine Leistungspunkte im Studium anerkannt.

1.1 Grundstudium (120 LP incl. Wahlpflichtbereich)

1.1.1 Pflichtbereich

Der Pflichtbereich im Grundstudium setzt sich zusammen aus 9 Basismodulen, zusätzlichen, nicht modulgebundenen Studienleistungen und der Zwischenprüfung:

Basismodul Propädeutikum 14 LP	<ul style="list-style-type: none"> • Orientierungsvorlesung (2 SWS) • Bibelkunde AT (2 SWS) + Studienleistung • Bibelkunde NT (2 SWS) + Studienleistung
Basismodul AT min. 7 LP	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung (2-4 SWS) • Proseminar AT (2-3 SWS) • Weitere Lehrveranstaltung(en) AT (2-4 SWS) oder Studienleistung im Umfang von 2-5 LP
Basismodul NT min. 7 LP	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung NT (2-4 SWS) • Proseminar NT (2-3 SWS) • Weitere Lehrveranstaltung(en) NT (2-4 SWS) oder Studienleistung im Umfang von 2-5 LP
Basismodul KG min. 7 LP	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung KG (2-4 SWS) • Proseminar KG (2 SWS) • Weitere Lehrveranstaltung(en) KG (2-4 SWS) oder Studienleistung im Umfang von 2-5 LP
Basismodul ST min. 7 LP	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung ST (2-4 SWS) • Proseminar ST (2 SWS) • Weitere Lehrveranstaltung(en) ST (2-4 SWS) oder Studienleistung im Umfang von 2-5 LP
Basismodul PT 10 LP	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung PT (2 SWS) • Proseminar PT: Homiletik (2 SWS) + Studienleistung • Proseminar PT: Seelsorge (2 SWS)
Basismodul MÖR min. 7 LP	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung MÖR (2-4 SWS) • Proseminar MÖR (2 SWS) • Weitere Lehrveranstaltung(en) MÖR (2-4 SWS) oder Studienleistung im Umfang von 2-5 LP
Interdisziplinäres Modul 1 min. 6 LP	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptseminar (2 SWS) • Hauptseminar (2 SWS) <p>Oder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hauptseminar (2 SWS) • Ringvorlesung (2-4 SWS)
Praktikumsmodul 6 LP	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitende Übung (1 SWS) • Praktikum /Gemeindepraktikum
Nicht modulgebundene Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Exegetische Proseminararbeit • Anderer Leistungsnachweis

min. 7 LP	
Zwischenprüfung 6 LP	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgezogene mündliche Vorlesungs-Prüfung • Klausur AT oder NT • Mündliche Prüfung

1.1.2 Wahlpflichtbereich

Wahlpflichtbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrveranstaltungen aus AT, NT, KG, ST, PT, MÖR • Lehrveranstaltungen aus anderen Fächern • Praktika
--------------------	--

Im Pflichtbereich und im Wahlpflichtbereich muss eine solche Anzahl an Leistungspunkten erworben werden, dass im Grundstudium insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte erreicht werden.

1.2 Hauptstudium (120 LP)

1.2.1 Pflichtbereich

Der Pflichtbereich im Hauptstudium setzt sich zusammen aus acht Aufbaumodulen und zusätzlichen, nicht modulgebunden Studienleistungen.

Aufbaumodul AT Min. 6 LP	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptseminar AT (2 SWS) • Eine weitere Lehrveranstaltung AT (2-4 SWS) mit min. 2 LP
Aufbaumodul NT Min. 6 LP	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptseminar NT (2 SWS) • Eine weitere Lehrveranstaltung NT (2-4 SWS) mit min. 2 LP
Aufbaumodul KG Mind. 6 LP	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptseminar KG (2 SWS) • Eine weitere Lehrveranstaltung KG (2-4 SWS) mit min. 2 LP
Aufbaumodul ST Min. 6 LP	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptseminar ST (2 SWS) • Eine weitere Lehrveranstaltung ST (2-4 SWS) mit min. 2 LP
Aufbaumodul PT 16 LP	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptseminar PT: Homiletik (2 SWS) + Studienleistung • Weiteres Hauptseminar PT (2 SWS) + Studienleistung
Aufbaumodul MÖR Min. 6 LP	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptseminar MÖR (2 SWS) • Eine weitere Lehrveranstaltung MÖR (2-4 SWS) mit min. 2 LP
Interdisziplinäres Modul 2, 8 LP	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptseminar 1 (2 SWS) • Hauptseminar 2 (2 SWS)
Modul Philosophie 11 LP	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung Philosophie oder Religionsphilosophie (2 SWS) • Hauptseminar Philosophie oder Religionsphilosophie (2 SWS)

Nicht modulgebundene Studienleistungen

min. 15 LP

(in allen theologischen Fächern möglich außer PT)

- Exegetische Hauptseminararbeit
- Hauptseminararbeit
- Hauptseminararbeit
- Proseminararbeit oder ersatzweise Hauptseminararbeit (im Grund- oder im Hauptstudium)

1.2.2 Wahlpflichtbereich

Wahlpflichtbereich

- Lehrveranstaltungen aus allen theologischen Fächern
- Lehrveranstaltungen aus anderen Fächern
- Praktika

Im Pflichtbereich und im Wahlpflichtbereich muss eine solche Anzahl an Leistungspunkten erworben werden, dass im Hauptstudium insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte erreicht werden.

1.3 Integrations- und Examensphase (60 LP)

Die Integrations- und Examensphase setzt sich zusammen aus 3 Integrationsmodulen und dem Examensmodul.

<p>Integrationsmodul I (AT/NT) 10 LP</p>	<p>Kann aus folgendem Lehrangebot zusammengestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Repetitorium AT • Hauptseminare AT • Examenslerngruppe AT • Vorlesungen AT • Repetitorium NT • Hauptseminare NT • Examenslerngruppe NT • Vorlesungen NT
<p>Integrationsmodul II (KG/ST) 10 LP</p>	<p>Kann aus folgendem Lehrangebot zusammengestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Repetitorium KG • Hauptseminare KG • Examenslerngruppe KG • Vorlesungen KG • Repetitorium ST • Hauptseminare ST • Examenslerngruppe ST • Übung ST
	<p>Kann aus folgendem Lehrangebot zusammengestellt werden:</p>

Integrationsmodul III (PT/MÖR) 10 LP	<ul style="list-style-type: none">• Repetitorium PT• Examenslerngruppe PT• Vorlesungen PT• Repetitorium MÖR• Examenslerngruppe MÖR• Ökumenische Sozietät• Vorlesungen MÖR
Examensmodul 30 LP	<ul style="list-style-type: none">• Examensarbeit (wiss. Hausarbeit)• Praktisch-theologische Ausarbeitung• Weitere Fachprüfungen in sechs Fächern

2. Modulbeschreibungen

2.1 Sprachmodule im Grundstudium (Wahlmodule ohne LP)

Modulkennung	TheoIP/D-M-Hebr	
Modultitel	Einführung ins Hebräische	
Modultyp	Wahlmodul im Grundstudium	
Qualifikationsziele und Inhalte	Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, Texte der hebräischen Bibel von mittlerem Schwierigkeitsgrad weitgehend fehlerfrei zu lesen und mit Hilfe eines Wörterbuchs vom Hebräischen ins Deutsche zu übersetzen. Sie beherrschen die Phonetik des alttestamentlichen Hebräisch und besitzen repräsentative Kenntnisse des Vokabulars und der Grammatik der hebräischen Sprache des Alten Testaments. Sie verfügen über alle wesentlichen Fertigkeiten zum kompetenten Umgang mit den morphologischen und syntaktischen Strukturen hebräischer Texte.	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist nicht Bestandteil der Studiengänge Diplom/Pfarramt. Der Modulabschluss entspricht jedoch dem „Hebraicum“, was Voraussetzung für die Meldung zur Zwischenprüfung ist. Die Hebräisch-Lehrveranstaltungen sind Bestandteil des BA Althebraistik und des BA Religionswissenschaft im fachspezifischen Wahlbereich.	
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Sprachkurs Hebräisch (8 SWS) • Begleitende Vertiefung (2 SWS) • Tutorium (2 SWS) 	
Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses	Art:	Studienleistungen Klausur und mündliche Prüfung
	Voraussetzungen:	regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der einzelnen Sitzungen
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	Klausur (180 Min.); mündliche Prüfung (20 Min.)
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	1 Semester	
Studienphase	Grundstudium	

Modul	TheoIP/D-M-Griech	
Modultitel	Einführung ins Altgriechische	
Modultyp	Wahlmodul im Grundstudium	
Qualifikationsziele und Inhalte	Die Studierenden erlernen die altgriechische Sprache (Attisches Griechisch und Koine) und erwerben Übersetzungs- und Analysepraxis. Sie erwerben anhand von Texten des Neuen Testaments und anhand von attischen Texten (Platon) die grundlegende Kompetenz, die grammatischen Strukturen des Altgriechischen (Lexik, Formenlehre, Syntax) zu erkennen, zu analysieren und zu übersetzen. Sie üben den Gebrauch der grammatischen Terminologie und erwerben Abstraktions- und Analysefähigkeit als wichtige Voraussetzungen für Verständnis und Exegese eines Textes. Sie erlernen zudem den Umgang mit den maßgeblichen Textausgaben und mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln (Grammatik, Wörterbüchern, Übersetzungen).	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist nicht Bestandteil der Studiengänge Diplom/Pfarramt. Der Modulabschluss entspricht jedoch dem „Graecum“, was Voraussetzung für die Meldung zur Zwischenprüfung ist. Der Sprachkurs Neutestamentliches Griechisch I ist Bestandteil des Teilstudiengangs Ev. Religion Lehramt (Gym1) und des BA Religionswissenschaft im Fachspezifischen Wahlbereich.	
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Sprachkurs Neutestamentliches Griechisch I (6 SWS) mit begleitendem Tutorium; • Sprachkurs Griechisch II (6-8 SWS) mit begleitendem Tutorium 	
Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses	Art:	Klausur und mündliche Prüfung als staatliche Abiturergänzungsprüfung Griechisch (Graecum) bzw. äquivalente Sprachprüfung am Fachbereich Ev. Theologie der Universität Hamburg.
	Voraussetzungen:	Erfolgreiche Teilnahme am Sprachkurs Griechisch I sowie regelmäßige Teilnahme am Sprachkurs Griechisch II
	Sprache:	Deutsch

	Dauer:	Klausur (180 Min.); mündliche Prüfung (20 Min.)
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, Beginn im Wintersemester	
Dauer	2 Semester	
Studienphase	Grundstudium	

Information Sprachkurs Latein	Einführung ins Lateinische	
Qualifikationsziele und Inhalte	Die Studierenden erlernen die Grundlagen der lateinischen Sprache (Lexik, Formenlehre, Syntax) und erwerben damit Lateinkenntnisse, die es ihnen ermöglichen, lateinische Quellentexte (u.a. des antiken, mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Christentums) zu analysieren und eigenständig mit Hilfe eines Wörterbuches zu übersetzen und zu verstehen.	
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Sprachkurs Latein (auch als Intensivkurs) mit dem Abschluss Latinum (keine Lehre am FB Ev. Theologie) 	
Art und Voraussetzungen des Modulabschlusses		Rahmenvorgaben
	Art:	Prüfung als staatliche Abiturergänzungsprüfung (Latinumsprüfung)
	Voraussetzungen:	(es gelten die Voraussetzungen der entsprechenden Institutionen)
Häufigkeit des Angebots	Je nach Kursangebot der Institution	
Dauer	In der Regel 2 Semester	
Studienphase	Grundstudium	

2.2 Grundstudium Pflichtmodule

Modul	TheolP/D-M-Propäd
Modultitel	Propädeutikum
Modultyp	
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Die Studierenden werden in der Orientierungsvorlesung in das Verständnis der Theologie als Wissenschaft angesichts unterschiedlicher Definitionen der Theologie und im Horizont moderner Wissenschaftskritik eingeführt und bedenken den Ort der Theologie in der universitas litterarum. Sie erhalten einen Überblick über die sechs theologischen Disziplinen, deren Gegenstände und Methodik sowie über die Gehalte des Theologiestudiums. Die Studierenden reflektieren den inneren Zusammenhang der Disziplinen angesichts ihrer Vielfalt.</p> <p>In der Bibelkunde des Alten Testaments erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über Aufbau und Inhalt alttestamentlicher Schriften sowie über die unterschiedliche Gestalt des hebräischen und griechischen Kanons. Sie erhalten Basisinformationen zur Entstehung biblischer Textcorpora und zu übergreifenden thematischen Schwerpunkten (z.B. Schöpfung, Tag JHWHs etc.). Insgesamt erlangen die Studierenden in dieser Lehrveranstaltung Grundfähigkeiten im Umgang mit den alttestamentlichen Schriften und werden zur Teilnahme an alttestamentlichen Lehrveranstaltungen, insbesondere dem Proseminar, befähigt.</p> <p>In der Bibelkunde des Neuen Testaments erwerben die Studierenden einen Überblick über Aufbau und Inhalt des Neuen Testaments sowie erste Kenntnisse über die Einleitungsfragen zu den Schriften (Entstehung, Verfasser). Thematische Querschnitte (z.B. zu Abraham im NT; Deutungen des Todes Jesu) vermitteln einen ersten Eindruck von Einheit und Vielfalt des Neuen Testaments. Die Studierenden werden so zur wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Neuen Testament und zur Teilnahme an neutestamentlichen Lehrveranstaltungen, insbesondere dem Proseminar, befähigt.</p>
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Diplom/Pfarramt im Grundstudium.

	Die Lehrveranstaltungen sind Bestandteil des Teilstudiengangs Ev. Religion Lehramt Gymnasium und des BA Ev. Theologie.
Lehrformen und Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> • Orientierungsvorlesung (2 SWS, 2 LP) • Bibelkunde AT (2 SWS, inkl. Klausur 6 LP) • Bibelkunde NT (2 SWS, inkl. Klausur 6 LP)
Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses	Voraussetzungen: regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen Art des Abschlusses: Studienleistungen im Anschluss an die Bibelkunden: Klausur AT (90 min.) Klausur NT (90 min.) Sprache: Deutsch
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	14 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Orientierungsvorlesung jährlich, Bibelkunden jedes Semester
Dauer	2 Semester
Studienphase	Grundstudium

Modul	TheolP/D-BM-AT
Modultitel	Basismodul Altes Testament
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele und Inhalte	Die Studierenden erhalten eine Einführung in das Alte Testament entweder im Rahmen einer exegetischen Vorlesung (mit grundlegendem Informationsteil zur Geschichte und Literaturgeschichte Israels sowie zu theologischen Themen des Alten Testaments) oder im Rahmen einer Überblicksvorlesung (Einleitung in das Alte Testament, Geschichte Israels, Religionsgeschichte Israels etc.). Das Überblickswissen aus der Vorlesung wird ergänzt und vertieft durch die Hinführung zu einem qualifizierten Umgang mit den Methoden historisch-kritischer Exegese (Proseminar AT). Im Proseminar werden eigenständige Methodenkompetenz, ein sicherer Umgang mit exegetischer Fachliteratur (Lexika, Kommentaren, Spezialabhandlungen) sowie Urteilsvermögen zu exegetischen Fragestellungen erworben. Zudem soll ein Bewusstsein für hermeneutische Probleme biblischer Texte ausgebildet werden.
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Hebraicum; erwünscht: Griechischkenntnisse

Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Diplom/Pfarramt im Grundstudium. Die Lehrveranstaltungen sind Bestandteil des BA Althebraistik, BA Ev. Theologie, BA Religionswissenschaft und der Teilstudiengänge Ev. Religion Lehramt.	
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung AT (2-4 SWS; 2-4 LP) • Proseminar AT (2-3 SWS; 3 LP) • Weitere Lehrveranstaltung(en) AT (2-4 SWS; 2-4 LP) oder Studienleistung im Umfang von 2-5 LP 	
Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses	Art:	Studienleistungen: Anfertigung einer Proseminararbeit (Umfang 25 Seiten; 5 LP) oder Durchführung einer schriftlichen (Klausur) oder mündlichen Vorlesungsprüfung (2 LP).
	Voraussetzungen:	Regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit im Proseminar; regelmäßiger Besuch der Vorlesung mit Vor- und Nachbereitung
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	Proseminararbeit: ggf. als Sechswochenarbeit; Vorlesungsprüfung: mündlich 20 Min.; schriftlich 90 Min.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	Min. 7 LP	
Häufigkeit des Angebots	AT-Proseminar jährlich; alle anderen Lehrveranstaltungen jedes Semester	
Dauer	2 Semester	
Studienphase	Grundstudium	

Modul	TheoIP/D-BM-NT
Modultitel	Basismodul Neues Testament
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele und Inhalte	Die Studierenden erwerben die für die wissenschaftliche Erforschung des Neuen Testaments notwendigen Grundkenntnisse von Fragestellungen und Methoden. In einer exegetischen Vorlesung (über eine neutestamentliche Schrift, ein Schriftencorpus oder einen thematischen Zusammenhang) oder einer Überblicksvorlesung (Einleitung in das Neue Testament, Geschichte des Urchristentums etc.) erhalten sie

	einen (ggf. exemplarischen) Überblick über Entstehung der neutestamentlichen Schriften und deren Detailexegese. In einem Proseminar üben sie den selbständigen Umgang mit den exegetischen Methoden und der genauen sprachlichen Analyse an den griechischen Texten. Sie gewinnen Sicherheit im Umgang mit exegetischen Hilfsmitteln (NT Graece, Synopse, Konkordanz, exegetischen Wörterbüchern) und Fachliteratur (Lexika, Kommentaren, Spezialabhandlungen). So entwickeln sie ein exegetisches Urteilsvermögen und bilden ein erstes Bewusstsein für hermeneutische Probleme der Exegese des Neuen Testaments aus.	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Graecum	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Diplom/Pfarramt im Grundstudium. Die Lehrveranstaltungen sind Bestandteil des BA Ev. Theologie, BA Religionswissenschaft und der Teilstudiengänge Ev. Religion Lehramt.	
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung (2-4 SWS; 2-4 LP) • Proseminar NT (2-3 SWS; 3 LP) • Weitere Lehrveranstaltung(en) NT (2-4 SWS; 2-4 LP) oder Studienleistung im Umfang von 2-5 LP	
Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses	Art:	Studienleistungen. Anfertigung einer Proseminararbeit (Umfang ca. 25 Seiten; 5 LP) oder Durchführung einer schriftlichen (Klausur) oder mündlichen Vorlesungsprüfung (2 LP).
	Voraussetzungen:	Regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit im Proseminar, regelmäßiger Besuch der Vorlesung mit Vor- und Nachbereitung
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	Proseminararbeit: ggf. als Sechswochenarbeit; Vorlesungsprüfung mündlich 20 Min. oder schriftlich 90 Min.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	Min. 7 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich	
Dauer	2 Semester	
Studienphase	Grundstudium	

Modul	TheolP/-BM-KG	
Modultitel	Basismodul Kirchengeschichte	
Modultyp	Pflichtmodul	
Qualifikationsziele und Inhalte	Im Sinne einer Einführung in das Fach Kirchen- und Dogmengeschichte eignen sich die Studierenden kirchen- und theologisches Basiswissen anhand zentraler historisch-theologischer Themen aus den Bereichen Alte Kirche und Mittelalter oder Reformation und Neuzeit an. Die Studierenden erwerben gründliche Kenntnisse bezüglich der Methoden historisch-theologischen Arbeitens und bilden die Fähigkeit aus, diese im Rahmen von zunächst angeleiteter und sodann eigenständiger Analyse ausgewählter Quellentexte zu erproben. Die Studierenden werden zudem in den Stand versetzt, kompetent mit Fachliteratur (Bibliographien, Lexika, Spezialuntersuchungen, Datenbanken) umzugehen und bilden kritisches Urteilsvermögen bezüglich theologischer Fragestellungen in ihren historischen Kontexten aus.	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Sprachvoraussetzungen werden je nach Themengebiet eigens benannt.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Diplom/Pfarramt im Grundstudium. Die Lehrveranstaltungen sind Bestandteil des BA Ev. Theologie, BA Religionswissenschaft und der Teilstudiengänge Ev. Religion Lehramt.	
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung KG (2-4 SWS; 2-4 LP) • Proseminar KG (2-3 SWS; 3 LP) • Weitere Lehrveranstaltung(en) Kirchengeschichte (2-4 SWS; 2-4 LP) oder Studienleistung im Umfang von 2-5 LP 	
Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses	Art:	Studienleistungen. Anfertigung einer Proseminararbeit (Umfang ca. 25 Seiten; 5 LP) oder Durchführung einer schriftlichen (Klausur) oder mündlichen Vorlesungsprüfung (2 LP).
	Voraussetzungen:	Regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit im Proseminar, die zu erbringenden Studienleistungen (Protokolle, Referate etc.) werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Teilnahme an der Vorlesung, einschließlich Vor- und Nachbereitung.
	Sprache:	Deutsch

	Dauer:	Proseminararbeit: 4 Wochen; Vorlesungsprüfung: mündlich 20 Min. oder schriftlich 90 Min.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	Min. 7 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	2 Semester	
Studienphase	Grundstudium	

Modul	TheoIP/D-BM-ST
Modultitel	Basismodul Systematische Theologie
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Die Studierenden erwerben Grundwissen in Dogmatik und Ethik. Sie werden eingeführt in das systematisch-theologische Arbeiten anhand exemplarischer Themen oder Texte und studieren Quellentexte, vornehmlich im Proseminar. In einer Vorlesung gewinnen die Studierenden Überblickswissen, sei es ein Überblick über den Aufbau der Dogmatik und ihre Leitkategorien, sei es ein Überblick über Grundbegriffe der Ethik. Weiter erwerben die Studierenden Kenntnisse von Begründungsfragen (Prinzipien theologischer Erkenntnis, Verhältnis von Theologie und Wissenschaftstheorie, Verhältnis von Dogmatik und Ethik) und Einblicke in die Auseinandersetzung mit Religionskritik.</p> <p>Die Studierenden üben das Textverstehen und das Erkennen von Sachzusammenhängen ein und eignen sich Methoden der Textanalyse, der Hermeneutik und der systematischen Argumentation an. Sie gewinnen die Fähigkeit zur eigenständigen Analyse von Quellentexten und der einschlägigen Fachliteratur und bilden ihre theologische Urteilskraft aus. Die kommunikative Kompetenz der Studierenden sowie die Fähigkeit, einen Sachverhalt schriftlich und mündlich klar darzustellen, werden gestärkt.</p>
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Diplom/Pfarramt im Grundstudium. Die Lehrveranstaltungen sind Bestandteil des BA Ev. Theologie, BA Religionswissenschaft und der Teilstudiengänge Ev. Religion Lehramt.
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung ST (2-4 SWS; 2-4 LP)

	<ul style="list-style-type: none"> • Proseminar ST (2 SWS; 3 LP) • Weitere Lehrveranstaltung(en) ST (2-4 SWS; 2-4 LP) oder Studienleistung im Umfang von 2-5 LP 	
Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses	Art:	Studienleistungen. einer Proseminararbeit (Umfang ca. 25 Seiten; 5 LP) oder Durchführung einer schriftlichen (Klausur) oder mündlichen Vorlesungsprüfung (2 LP).
	Voraussetzungen:	Regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit im Proseminar, regelmäßiger Besuch der Vorlesung mit Vor- und Nachbereitung.
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	Proseminararbeit: 4 Wochen; Vorlesungsprüfung: mündlich 20 Min. oder schriftlich 90 Min.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	Min. 7 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	2 Semester	
Studienphase	Grundstudium	

Modul	TheolP/D-BM-PT	
Modultitel	Basismodul Praktische Theologie	
Modultyp	Pflichtmodul	
Qualifikationsziele und Inhalte	Die Studierenden erwerben Fähigkeiten zum reflektierten Umgang mit Methoden und Theorien der praktisch-theologischen Forschung zu kirchlichen Handlungsfeldern und gelebter Religion. Sie werden in grundlegende praktisch-theologische Kompetenzen eingeführt (pastoral-kommunikative Kompetenz; pastoral-hermeneutische Kompetenz; gesellschaftlich-theologische Reflexionskompetenz sowie liturgisch-rituelle Kompetenz) und erwerben Fähigkeiten zu Wahrnehmung und Reflexion von religiösem Leben in der Gegenwart innerhalb wie außerhalb ihrer institutionalisierten Lebensvollzüge.	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Diplom/Pfarramt im Grundstudium. Die Lehrveranstaltungen sind Bestandteil des BA Ev. Theologie, BA Religionswissenschaft und der Teilstudiengänge Ev. Religion Lehramt.	
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung PT (2 SWS; 2 LP), z.B. „Einführung in die Praktische Theologie“ bzw. alternativ eine Grundwissen vermittelnde Vorlesung zu einem Teil oder Querschnittsfach der PT (Homiletik, Kasualien, Kirche und Medien, etc.) • Proseminar PT, Bereich Homiletik (2 SWS; inkl. homiletischer Ausarbeitung 5 LP) • Proseminar PT, Bereich Seelsorge (2 SWS; 3 LP) 	
Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses	Art:	Studienleistungen: Homiletische Ausarbeitung (Andacht) ca. 10 Seiten im Rahmen des PS Homiletik
	Voraussetzungen:	Regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung; sowie Anfertigung von Protokollen, Essays und Referaten (Angabe im jeweiligen Seminar).
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	1 Woche
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte	

Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Dauer	2 Semester
Studienphase	Grundstudium

Modul	TheoIP/D-BM-MÖR	
Modultitel	Basismodul Missions-, Ökumene und Religionswissenschaft	
Modultyp	Pflichtmodul	
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Die Studierenden eignen sich Kenntnisse einer großen Weltreligion (Vorlesung) an und werden mit einem einleitenden Überblick in Geschichte und Themen der Religionswissenschaft eingeführt. Vertiefend beschäftigen sie sich in einem Proseminar anhand eines religionswissenschaftlichen Themas mit Methoden und Arbeitsformen der Religionswissenschaft. In einer weiteren Lehrveranstaltung (in der Regel einem weiteren Proseminar oder einem Seminar) werden sie anhand eines Themenkomplexes aus dem Bereich weltweites Christentum/Interkulturelle Theologie exemplarisch mit den Themen, Anliegen und Lebensformen der („nicht-westlichen“) globalen Christenheit vertraut gemacht.</p> <p>Die Studierenden erwerben Grundlagenwissen in den Disziplinen Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaft und Kompetenz zum Verstehen und Beurteilen von nichtchristlichen religiösen sowie von christlichen Denk- und Lebensformen außerhalb des westlichen Kulturkreises. Sie lernen, interkulturelle Prozesse als wesentlichen Bestandteil der Geschichte des Christentums zu verstehen, und eignen sich Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens wie den Umgang mit einschlägigen Referenzwerken, Standardliteratur und Recherchemethoden zu Themen von MÖR an.</p>	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine. Erwünscht: Englisch-Lesekompetenz	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Diplom/Pfarramt im Grundstudium. Die Lehrveranstaltungen sind Bestandteil des BA Ev. Theologie, BA Religionswissenschaft und der Teilstudiengänge Ev. Religion Lehramt.	
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung MÖR (2-4 SWS, 2-4 LP) • Proseminar MÖR (2 SWS, 3 LP) • weitere Lehrveranstaltung(en) MÖR (2-4 LP) oder Studienleistung im Umfang von 2-5 LP 	
	Art:	Studienleistungen.

Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses		Anfertigung einer Proseminararbeit (Umfang ca. 25 Seiten; 5 LP) oder Durchführung einer schriftlichen (Klausur) oder mündlichen Vorlesungsprüfung (2 LP).
	Voraussetzungen:	Regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit im Proseminar, die zu erbringenden Studienleistungen (Protokolle, Referate etc.) werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Teilnahme an der Vorlesung, einschließlich Vor- und Nachbereitung.
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	Proseminararbeit: 4 Wochen; Vorlesungsprüfung: mündlich 20 Min. oder schriftlich 90 Min.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	Min. 7 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Vorlesung nur im Wintersemester, alle anderen Lehrveranstaltungen jedes Semester	
Dauer	2 Semester	
Studienphase	Grundstudium	

Modul	TheoIP/D-IDM 1
Modultitel	Basismodul Theologie interdisziplinär
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele und Inhalte	Die Studierenden erwerben Wissen im Blick auf fächerübergreifende Fragestellungen (wie Schriftprinzip, Schöpfungslehre, Christologie, Ethik). Sie gewinnen Einsicht in die Zusammenhänge theologischer Problemstellungen über die Fächergrenzen hinweg und schärfen ihre theologische Urteilskraft.
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Propädeutikum
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Diplom/Pfarramt im Grundstudium. Die Lehrveranstaltungen sind Bestandteil des BA Ev. Theologie, BA Religionswissenschaft und der Teilstudiengänge Ev. Religion Lehramt.
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Hauptseminare aus zwei verschiedenen theologischen Teilfächern, die sich thematisch überschneiden (als solche im Lehrangebot ausgewiesen; je 2 SWS, je 4 LP) oder • Hauptseminar (2 SWS, 4 LP) und interdisziplinäres Hauptseminar (2 SWS, 4 LP) oder • Hauptseminar (2 SWS, 4 LP) und interdisziplinäre Ringvorlesung (2-4 SWS, 2-4 LP)
Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses	Art des Abschlusses: Studienleistungen in den Seminaren. Die Art der Studienleistung (üblich sind Referate, Protokolle oder Essays) wird zu Semesterbeginn bekanntgegeben. Voraussetzungen: regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen Sprache: deutsch
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	Min. 6 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Dauer	2 Semester
Studienphase	Grundstudium; in der Regel gegen Ende desselben

Modul	TheoIP/D-PrakM-PT	
Modultitel	Praktikumsmodul	
Modultyp	Pflichtmodul	
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>In einem mindestens vierwöchigen Praktikum, vorbereitet durch eine Übung, machen die Studierenden Erfahrungen in einem beruflichen Praxisfeld und reflektieren diese Erfahrungen in einer Auswertung und einem Praxisbericht. Mögliche Praxisfelder sind z.B. die kirchliche Gemeindegemeinschaft (s.u.), die Diakonie, die Mission, die Seelsorge.</p> <p>Studierende mit dem Ziel Diplom können anstelle des Gemeindepraktikums ein alternatives Praktikum absolvieren. Hierzu bedarf es der Absprache mit einem/einer Professor/in und der Anfertigung eines Praktikumsberichts.</p> <p>Für Studierende mit dem Ziel Erste Theologische Prüfung ist obligatorisch:</p> <p>Gemeindepraktikum mit Vorbereitungsübung:</p> <p>Die Studierenden lernen die gemeindliche Realität kennen und erwerben einen differenzierten Blick für gegenwärtige Herausforderungen und Chancen gemeindlichen Handelns. In dem Praktikum nehmen die Studierenden am beruflichen Alltag einer Pastorin oder eines Pastors und am Leben einer Gemeinde teil. Sie hospitieren in allen wichtigen Feldern des pastoralen Berufes und gestalten exemplarisch Einheiten selbst. Dem Praktikum geht eine einstündige Übung zur Vorbereitung auf das Praktikum voraus. Hier erwerben Studierende Wahrnehmungskompetenz für die gemeindliche Realität.</p>	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Diplom/Pfarramt im Grundstudium.	
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens vierwöchiges (Gemeinde-)Praktikum (5 LP) • vorbereitende Übung (1 SWS, 1 LP). <p>Für Studierende mit dem Ziel Erste Theologische Prüfung ist als Praktikum ein Gemeindepraktikum obligatorisch, durchgeführt in einer Ortsgemeinde der Ev.-luth. Kirche in Norddeutschland</p>	
Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses	Art:	Studienleistung Abschlussbericht (max. 10 Seiten)
	Voraussetzung:	Teilnahme am Praktikum
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	Praktikumsbericht: 1 Woche

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Dauer	1 Semester
Studienphase	Grundstudium; in der Regel gegen Ende desselben

Modul	TheoIP/D-Zwischenprüfung	
Modultitel	Zwischenprüfungsmodul Pflichtmodul	
Qualifikationsziele und Inhalte	Durch die Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, und dass sie/er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Zwei mindestens mit „ausreichend“ bewertete Studienleistungen (in max. 6 Wochen angefertigte exegetische Proseminararbeit und ein anderer Leistungsnachweis) aus dem Grundstudium. • Vorgezogene Vorlesungsprüfung nach § 9 mit mindestens „ausreichend“ bewertet • Abgeschlossene Basismodule • Abgeleistetes Praktikum • Bestandene Sprachprüfungen (Hebraicum, Graecum, Latinum) • weitere Zulassungsbedingungen siehe § 5 der Diplom-Zwischenprüfung in der Diplomprüfungsordnung vom 27. Januar 2016 . 	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Diplom/Pfarramt im Grundstudium.	
Lehrformen	Keine	
Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses	Art:	Prüfung bestehend aus 3 Teilprüfungen aus 3 Fächern (AT, NT, KG, Alternativen: vergl. § 3 der Diplom-Zwischenprüfung in der Diplomprüfungsordnung vom 27. Januar 2016: <ul style="list-style-type: none"> • Vorgezogene mündliche Vorlesungsprüfung (2 LP) • Klausur AT oder NT (2 LP) • Mündl. Prüfung (2 LP)

	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Siehe § 5 der Diplom-Zwischenprüfung vom 27. Januar 2016.
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur AT oder NT: 180 Min. • Mündl. Prüfungen: 20 Min.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	4 Wochen	
Studienphase	Grundstudium	

2.4 Hauptstudium

Modul	TheoIP/D-AM-AT	
Modultitel	Aufbaumodul Altes Testament	
Modultyp	Pflichtmodul	
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Die Studierenden vertiefen die erworbenen Überblickskenntnisse zum Alten Testament sowie die Methodenkompetenz für alttestamentliche Exegese anhand exemplarischer Textbereiche und Querschnittsthemen. Die exegetische Urteilsfähigkeit wird verstärkt und weiter entwickelt durch:</p> <p>a) Arbeit am hebräischen Text und Diskussion des Forschungsstandes zu größeren Textbereichen (z.B. Pentateuch, Prophetenbücher, Geschichtswerke, Psalmen),</p> <p>b) die Diskussion literarhistorischer Modelle in kritischer Auseinandersetzung mit einschlägiger Literatur,</p> <p>c) den Erwerb exemplarischer Kenntnisse zum altorientalischen Hintergrund biblischer Texte und zu deren kulturellem Umfeld (z.B. zu Schöpfungsvorstellungen oder Gebetstexten),</p> <p>d) den Erwerb eines Bewusstseins für Probleme und Perspektiven einer „Theologie des Alten Testaments“ (Kanonfrage, Biblische Theologie, Grundfragen der Hermeneutik der christlichen Bibel, auch vor dem Hintergrund der jüdischen Auslegungstradition).</p>	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Diplom/Pfarramt im Hauptstudium. Die Lehrveranstaltungen sind Bestandteil des BA Althebraistik, BA Ev. Theologie, BA Religionswissenschaft und des Teilstudiengangs Ev. Religion Lehramt Gymnasium.	
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptseminar AT (2 SWS, 4 LP) <p>Eine weitere Lehrveranstaltung AT (2-4 SWS), min. 2 LP</p>	
Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses	Art:	<p>Studienleistungen.</p> <p>Möglichkeit zur Anfertigung einer Hauptseminararbeit (Umfang ca. 25 Seiten; 5 LP). Wenn im Grundstudium keine Proseminararbeit AT geschrieben wurde, muss eine Hauptseminararbeit angefertigt werden.</p>

	Voraussetzungen:	Regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit.
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	4 Wochen
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	Min. 6 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	2 Semester	
Studienphase	Hauptstudium	

Modul	TheoIP/D-AM-NT	
Modultitel	Aufbaumodul Neues Testament	
Modultyp	Pflichtmodul	
Qualifikationsziele und Inhalte	Die Studierenden vertiefen ihre Überblickskenntnisse über das Neue Testament und ihre Methodenkompetenz. Im Rahmen eines neutestamentlichen Seminars wenden sie die exegetischen Methoden auf ein spezielles neutestamentliches Thema oder eine neutestamentliche Schrift an und üben die intensive Arbeit am griechischen Text des Neuen Testaments sowie an weiteren relevanten Zeugnissen aus dem Umfeld des Neuen Testaments unter Berücksichtigung der neueren Forschungsdiskussion. Sie erwerben so vertieftes Wissen um Problematik und Lösungsmodelle zu einem exemplarischen Thema, sie reflektieren die Anwendung der Methodik zur Bearbeitung des Themas und schulen ihr exegetisches Urteilsvermögen.	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Diplom/Pfarramt im Hauptstudium. Die Lehrveranstaltungen sind Bestandteil des BA Ev. Theologie, BA Religionswissenschaft und des Teilstudiengangs Ev. Religion Lehramt Gymnasium.	
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptseminar NT (2 SWS, 4 LP) • Eine weitere Lehrveranstaltung NT (2-4 SWS), min. 2 LP 	
	Art:	Studienleistungen.

Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses		Möglichkeit zur Anfertigung einer Hauptseminararbeit (Umfang ca. 25 Seiten; 5 LP). Wenn im Grundstudium keine Proseminararbeit NT geschrieben wurde, muss eine Hauptseminararbeit angefertigt werden.
	Voraussetzungen:	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie Übernahme von Referaten etc. nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	4 Wochen
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	Min. 6 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	2 Semester	
Studienphase	Hauptstudium	

Modul	TheoIP/D-AM-KG
Modultitel	Aufbaumodul Kirchengeschichte
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele und Inhalte	Die Studierenden vertiefen ihr inhaltliches und methodisches Wissen im Fach Kirchengeschichte. Haben sie im Basismodul den Schwerpunkt Alte Kirche und Mittelalter gewählt, so setzen sie nun ihren Schwerpunkt auf die Reformations- und Neuzeit. Haben sie hingegen im Basismodul schwerpunktmäßig die Kirchengeschichte der Reformations- und Neuzeit studiert, so beschäftigen sie sich nun schwerpunktmäßig mit der Geschichte der Alten Kirche und des Mittelalters. Die Studierenden festigen ihre Methodenkompetenz bezüglich des historisch-theologischen Arbeitens anhand gründlicher Durchdringung exemplarischer Themen. Sie stärken ihre historisch-theologische Urteilskraft innerhalb des Diskurses unterschiedlicher Forschungsrichtungen und erweitern ihre Quellenkenntnis.
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium

Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Diplom/Pfarramt im Hauptstudium. Die Lehrveranstaltungen sind Bestandteil des BA Ev. Theologie, BA Religionswissenschaft und des Teilstudiengangs Ev. Religion Lehramt Gymnasium.	
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptseminar KG (2 SWS, 4 LP) • Eine weitere Lehrveranstaltung KG (2-4 SWS), min. 2 LP 	
Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses	Art:	Studienleistungen. Möglichkeit zur Anfertigung einer Hauptseminararbeit (Umfang ca. 25 Seiten; 5 LP). Wenn im Grundstudium keine Proseminararbeit KG geschrieben wurde, muss im Hauptstudium eine Hauptseminararbeit angefertigt werden.
	Voraussetzung:	Regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit in den Veranstaltungen. Die im Einzelnen zu erbringenden Leistungen im Rahmen des Seminars oder einer Übung werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	4 Wochen
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	Min. 6 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	2 Semester	
Studienphase	Hauptstudium	

Modul	TheolP/D-AM-ST
Modultitel	Aufbaumodul Systematische Theologie
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele und Inhalte	Die Studierenden erwerben vertieftes Wissen in den Teildisziplinen Dogmatik und Ethik durch eigenständiges Studium von Quellen und fachwissenschaftlicher Literatur. Sie werden vertraut mit alternativen Konzeptionen und einem exemplarischen Entwurf systematischer Theologie unter den Bedingungen der Moderne oder einem exemplarischen

	<p>Thema (z.B. Gottesverständnis, Schöpfungslehre, Christologie, Pneumatologie oder Eschatologie). Sie bilden Kompetenzen für den interdisziplinären, ökumenischen und interreligiösen Dialog aus.</p> <p>Im Bereich der Ethik gewinnen die Studierenden Kenntnisse der angewandten Ethik (Bioethik, Wirtschaftsethik, Sexualethik, Ethik des Politischen, Rechtsethik etc.) oder sie studieren einen exemplarischen ethischen Entwurf. Sie schulen ihre Deutungskompetenz im Blick auf den Gegenwartsbezug der Theologie.</p>	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Diplom/Pfarramt im Hauptstudium. Die Lehrveranstaltungen sind Bestandteil des BA Ev. Theologie, BA Religionswissenschaft und des Teilstudiengangs Ev. Religion Lehramt Gymnasium.	
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptseminar ST (2 SWS, 4 LP) • Eine weitere Lehrveranstaltung ST (2-4 SWS), min. 2 LP (Die Bereiche Dogmatik und Ethik müssen beide vertreten sein.) 	
Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses	Art:	<p>Studienleistungen.</p> <p>Möglichkeit zur Anfertigung einer Hauptseminararbeit (Umfang ca. 25 Seiten; 5 LP).</p> <p>Wenn im Grundstudium keine Proseminararbeit ST angefertigt wurde, muss eine Hauptseminararbeit angefertigt werden.</p>
	Voraussetzungen:	Regelmäßige Teilnahme
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	4 Wochen (Seminararbeit)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	Min. 6 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	2 Semester	
Studienphase	Hauptstudium	

Modul	TheoIP/D-AM-PT	
Modultitel	Aufbaumodul Praktische Theologie	
Modultyp	Pflichtmodul	
Qualifikationsziele und Inhalte	Die Studierenden vertiefen Kompetenzen in pastoral-kommunikativen, pastoral-hermeneutischen, liturgisch-rituellen und lebensweltlich-gesellschaftlichen theologischen Bereichen. Sie erarbeiten und reflektieren Methoden und Theorien zu rhetorischen, rituellen und theologischen Dimensionen religiöser Rede mit Konzentration auf evangelische Verkündigung (Seminar Homiletik). Und sie erarbeiten und reflektieren in einer weiteren Lehrveranstaltung je nach gewähltem Schwerpunkt Gegenstände religiöser Praxis christlicher Kirchen im Kontext pluraler Religionskultur: beispielsweise das seelsorgliche Gespräch im Kontext humanwissenschaftlicher Verfahren psychotherapeutischer Beratung; oder die Inszenierung und Gestaltung von Liturgie im Kontext kultur-anthropologischer Wahrnehmung und Reflexion des Rituals; oder Religion in Massenmedien (z.B. Printmedien, TV, Kino, Internet); oder religiöse Bildung in Kirchen, Religionsgemeinschaften und öffentlichem Raum.	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Diplom/Pfarramt im Hauptstudium. Die Lehrveranstaltungen sind Bestandteil des BA Ev. Theologie, BA Religionswissenschaft und des Teilstudiengangs Ev. Religion Lehramt Gymnasium.	
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptseminar PT, Bereich Homiletik (2 SWS, inkl. Predigtarbeit 9 LP) • Hauptseminar PT, Bereich Seelsorge, Liturgik, Religion/Medien oder Religionspädagogik/Katechetik (2 SWS, inkl. religions- oder gemeindepädagogischen Entwurfs 7 LP) 	
Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses	Art:	Studienleistungen. - Hauptseminar Homiletik: Verfassen einer Predigtarbeit; - Hauptseminar aus den praktisch-theologischen Disziplinen: Verfassen eines religions- oder gemeindepädagogischen Entwurfs zum gewählten praktisch-theologischen Gegenstandsbereich

	Voraussetzungen:	Regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung. Im Rahmen von Seminaren ist das Anfertigen von Protokollen, Essays und Referaten üblich (wird zu Semesterbeginn bekannt gegeben).
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	4 Wochen (Predigtarbeit) sowie 2 Wochen (religions- oder gemeindepädagogischer Entwurf)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	16 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich	
Dauer	2 Semester	
Studienphase	Hauptstudium	

Modul	TheoIP/D-AM-MÖR
Modultitel	Aufbaumodul Missions-, Ökumene-, Religionswissenschaft Pflichtmodul
Modultyp	
Qualifikationsziele und Inhalte	Die Studierenden beschäftigen sich in einem religionswissenschaftlichen Seminar mit einem ausgewählten religionswissenschaftlichen Querschnittsthema oder vertiefen ihre Kenntnisse einer nichtchristlichen Religion. In einer weiteren Lehrveranstaltung vertiefen sie Kenntnisse bzw. ihr Verständnis zum Bereich weltweiten nichtwestlichen Christentums, interkultureller Theologie und des Verstehens fremder religiöser Denk- und Lebenswelten. Sie erweitern die Fähigkeit zum Verstehen und zur Beurteilung fremder christlicher wie nichtchristlicher Glaubenswelten, indem sie vertiefend an exemplarischen Themen arbeiten. Im Bereich des interreligiösen Dialogs können sie im direkten Kontakt mit Gläubigen anderer Religionen das Verstehen des Anderen einüben und konkretisieren.
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium; Erwünscht: Englisch-Lesekompetenz
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Diplom/Pfarramt im Hauptstudium. Die Lehrveranstaltungen sind Bestandteil des BA Ev. Theologie, BA

	Religionswissenschaft und des Teilstudiengangs Ev. Religion Lehramt Gymnasium.	
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptseminar MÖR (2 SWS, 4 LP) • Weitere Lehrveranstaltung(en) MÖR (2-4 SWS), min. 2 LP oder Studienleistung im Umfang von min. 2 LP 	
Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses	Art:	Studienleistungen. Möglichkeit zur Anfertigung einer Hauptseminararbeit (Umfang ca. 25 Seiten; 5 LP). Wenn keine Proseminararbeit MÖR angefertigt wurde, muss eine Hauptseminararbeit angefertigt werden.
	Voraussetzungen:	regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	2 Wochen
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	Min. 6 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	2 Semester	
Studienphase	Hauptstudium	

Modul	TheoIP/D-IDM 2
Modultitel	Aufbaumodul Theologie interdisziplinär Theologie in der urbanen Gesellschaft
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele und Inhalte	Die Studierenden erwerben vertieftes Wissen und Reflexionskompetenz in fächerübergreifenden Fragestellungen mit besonderem Fokus auf zentralen Lebensproblemen der urbanen Gesellschaft der Gegenwart und ihrer neuzeitlichen Voraussetzungen (kulturelle, mentale sowie z.B. ökonomische, soziale, ökologische Dimensionen und Konflikte, Pluralisierung und Individualisierung u.a.m.). Sie erproben ihre Kompetenzen und Fähigkeiten in exemplarischen interdisziplinären Problemfeldern bezüglich der Wahrnehmung und Analyse exemplarischer lebensweltlicher und gesellschaftlicher Lebensbereiche mit besonderer Berücksichtigung religiöser und kultureller Dimensionen.
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium

Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Diplom/Pfarramt im Hauptstudium. Die Lehrveranstaltungen sind Bestandteil des BA Ev. Theologie, BA Religionswissenschaft und des Teilstudiengangs Ev. Religion Lehramt Gymnasium.
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptseminar 1 und Hauptseminar 2 (je 2 SWS, je 4 LP), die sich thematisch überschneiden oder • Hauptseminar 1 und Hauptseminar 2 (je 2 SWS, je 4 LP), von denen eines als interdisziplinäres Seminar ausgewiesen ist.
Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses	<p>Voraussetzung: Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.</p> <p>Art des Abschlusses: Studienleistungen.</p> <p>Die Art der Studienleistung (üblich sind Referate, Protokolle oder Essays) wird zu Semesterbeginn bekanntgegeben.</p> <p>Voraussetzungen: regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen</p> <p>Sprache: deutsch</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Dauer	2 Semester
Studienphase	Hauptstudium

Modul	TheoIP/D-M-Philos
Modultitel	Philosophie
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele und Inhalte	Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse der Philosophie als Wissenschaft einschließlich der Philosophiegeschichte anhand exemplarischer Gegenstände bzw. Epochen. Sie erhalten einen Überblick über die klassischen Disziplinen der Philosophie, z. B. Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie, Ästhetik, Kulturphilosophie. Sie werden eingeführt in Grundgedanken und Leitfragen der Religionsphilosophie sowie die Methoden philosophischen Denkens. Sie setzen sich exemplarisch mit einer klassischen philosophischen Schrift auseinander. So werden sie befähigt zum begründeten Urteil und gewinnen exemplarische Einsicht in Wechselzusammenhänge von Philosophie und Theologie.
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium

Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Diplom/Pfarramt im Hauptstudium. Die Lehrveranstaltungen sind Bestandteil des BA Ev. Theologie, BA Religionswissenschaft und des Teilstudiengangs Ev. Religion Lehramt Gymnasium.	
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung im Bereich Philosophie oder Religionsphilosophie (2-3 SWS, 2-3 LP) • Hauptseminar im Bereich Philosophie oder Religionsphilosophie (2 SWS, 4 LP) 	
Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses	Art:	Studienleistung: mündliche Prüfung (Philosophicum), 5 LP
	Voraussetzungen:	Teilnahme an einer philosophischen oder religionsphilosophischen Vorlesung sowie an einem philosophischen oder religionsphilosophischen Hauptseminar (kann am Fachbereich Philosophie erbracht worden sein)
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	30 Min.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	Min. 11 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich	
Dauer	2 Semester	
Studienphase	Hauptstudium	

2.5 Integrations- und Examensphase

Modul	TheoIP/D-I-AT-NT
Modultitel	Integrationsmodul I (Altes Testament/Neues Testament)
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele und Inhalte	Examensvorbereitung der jeweiligen theologischen Disziplin.
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Diplom/Pfarramt in der Integrations- und Examensphase.
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • AT: Repetitorien als Kurs oder im Selbststudium mit verpflichtender Lektüre im Umfang von 5 LP. Es können auch Vorlesungen zur Geschichte Israels, zur Theologie des AT, zur Einführung in verschiedene Literaturbereiche des AT oder ein Repetitorium Hebräisch besucht werden. • NT: Repetitorien als Kurs oder im Selbststudium mit verpflichtender Lektüre im Umfang von 5 LP. Wahlweise auch NT Examenskolloquium, NT Überblicksvorlesungen (Paulus; Synoptiker; Theologische Themen des NT etc.) oder Repetitorium Griechisch.
Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses	<p>Art des Abschlusses: ggf. Studienleistungen in den Veranstaltungen. Die Art der Studienleistung (üblich sind Referate, Protokolle oder Essays) wird zu Semesterbeginn bekanntgegeben.</p> <p>Voraussetzungen: regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen</p> <p>Sprache: deutsch</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 LP
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Dauer	2 Semester
Studienphase	Integrations- und Examensphase

Modul	TheoIP/D-I-KG-ST
Modultitel Modultyp	Integrationsmodul II (Kirchengeschichte/Systematische Theologie) Pflichtmodul
Qualifikationsziele und Inhalte	Examensvorbereitung der jeweiligen theologischen Disziplin.
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Diplom/Pfarramt in der Integrations- und Examensphase.
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • KG: Vorlesungen im Umfang von 5 LP. Repetitorien als Kurs oder im Selbststudium mit verpflichtender Lektüre im Umfang von 5 LP. • ST: Repetitorien zur Dogmatik oder Ethik im Umfang von 5 LP, wahlweise auch Übungen (begleitete Selbstlerngruppen mit ausgewählter Lektüre) oder Oberseminare.
Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses	<p>Art des Abschlusses: ggf. Studienleistungen in den Veranstaltungen. Die Art der Studienleistung (üblich sind Referate, Protokolle oder Essays) wird zu Semesterbeginn bekanntgegeben.</p> <p>Voraussetzungen: regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen.</p> <p>Sprache: deutsch</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 LP
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Dauer	2 Semester
Studienphase	Integrations- und Examensphase

Modul	TheoIP/D-I-3 PT-MÖR
Modultitel Modultyp	Integrationsmodul III (Praktische Theologie/Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften) Pflichtmodul
Qualifikationsziele und Inhalte	Examensvorbereitung der jeweiligen theologischen Disziplin.
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Diplom/Pfarramt in der Integrations- und Examensphase.
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • PT: Übungen (begleitete Lerngruppe mit Prüfungssimulation) oder PT Vorlesungen zu einem Schwerpunktthema im Umfang von 5 LP. • MÖR: Repetitorium, ökumenische Sozietät, Vorlesungen zur Einführung in die Religionswissenschaft oder interkulturellen Theologie im Umfang von 5 LP.
Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses	Art des Abschlusses: ggf. Studienleistungen in den Veranstaltungen. Die Art der Studienleistung (üblich sind Referate, Protokolle oder Essays) wird zu Semesterbeginn bekanntgegeben. Voraussetzungen: regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen Sprache: deutsch
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 LP
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Dauer	2 Semester
Studienphase	Integrations- und Examensphase

Modul	TheolP/D-Examen	
Modultitel	Examensmodul Pflichtmodul	
Qualifikationsziele und Inhalte	Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten weisen ihre Qualifikation als evangelische Theologinnen bzw. Theologen nach. Ziel der Prüfung ist es, die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kandidatinnen bzw. Kandidaten in einem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang auszuweisen.	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandene Zwischenprüfung • Abschluss des Hauptstudiums • Ein mind. „ausreichend“ bewertetes Philosophicum • Nachweis eines Praktikums einschließlich Auswertung • Nachweis über den Besuch einer Lehrveranstaltung in einem anderen Fachgebiet (z.B. Geschichte) <p><i>Nachweis von Studienleistungen, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine exegetische Proseminararbeit • Eine exegetische Hauptseminararbeit • Zwei weitere Hauptseminararbeiten • Eine weitere Pro-/Hauptseminararbeit • Eine Predigtarbeit und ein didaktischer Entwurf • Weitere Teilnahmevoraussetzungen siehe § 5 der 1. TheolPO vom 7. September 2012 bzw. III § 3 der Diplomprüfungsordnung vom 27. Januar 2016. 	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Diplom/Pfarramt in der Integrations- und Examensphase.	
Lehrformen	Keine	
Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses	Art:	<p><i>Prüfungen in den 6 Fächern AT, NT, KG, ST, PT und MÖR:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Examensarbeit, max. 144.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, ausschließlich Literaturverzeichnis aus den Fächern AT, NT, KG, ST, PT oder MÖR (20 LP, zählt als Fachprüfung) • Praktisch-theologische Ausarbeitung als Predigtarbeit oder Unterrichtsentwurf (nur bei Diplom möglich) max. 48.000 Zeichen inkl.

		<p>Leerzeichen (4 LP, Bestandteil der Fachprüfung PT)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Fachprüfungen (insgesamt 6 LP): <ul style="list-style-type: none"> ○ 6 Mündliche Prüfungen in allen 6 Fächern AT, NT, KG, ST, PT und MÖR. ○ Insgesamt 3 Klausuren in den Fächern AT, NT, KG oder ST (Wird die Examensarbeit in einem dieser 4 Fächer geschrieben, entfällt die Klausur in diesem Fach. Bei einer Examensarbeit in PT oder MÖR entfällt eine der Klausuren AT, NT, KG oder ST).
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Laut § 5 der 1. TheolPO vom 7. September 2012 bzw. III § 3 der Diplomprüfungsordnung vom 27. Januar 2016.
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	<ul style="list-style-type: none"> • Examensarbeit: 12 Wochen • Praktisch-theologische Ausarbeitung: 2 Wochen • Fachprüfungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Mündl. Prüfungen AT/NT/ST: 25 Minuten ○ Mündl. Prüfungen KG/PT/MÖR: 20 Minuten ○ Klausuren: 240 Minuten
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	30 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	1 Semester	
Studienphase	Integrations- und Examensphase	

X

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung ergänzt die Prüfungsordnungen *Evangelische Theologie Diplom* und *Evangelische Theologie mit Abschluss Erste Theologische Prüfung* des Evangelisch-theologischen Fakultätentages vom 11. 10. 2008 und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2016/17 ihr Studium aufgenommen haben.